

Anlage 8

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Rev. 01

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Interessengebiet Kindelbrück

Bundesland: Thüringen

Auftraggeber: BOREAS Energie GmbH
Moritzburger Weg 67
01109 Dresden
Tel.: 0351/885 070

Projektnummer: KIN-2054

Berichtsnummer: AFB-IBK-4980224

Datum: 02.07.2024

Gutachter: Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH
Moritzburger Weg 67
01109 Dresden
Tel./Fax: (0351) 88 50 7-1/-409

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation	5
2	Vorhabenbeschreibung	5
3	Rechtliche und fachliche Grundlagen	7
3.1	Gegenstand des besonderen Artenschutzes.....	7
3.2	Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes	8
3.3	Begriffsbestimmungen zu den Verbotstatbeständen	10
3.4	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	18
4	Relevanzprüfung – Auswahl und Beschreibung prüfrelevanter Arten (Schritt 1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags)	21
4.1	Säugetiere	21
4.2	Brutvögel.....	26
4.3	Zug- und Rastvögel	28
4.4	Amphibien.....	36
4.5	Reptilien.....	36
4.6	Käfer	37
4.7	Libellen	37
4.8	Schmetterlinge.....	37
4.9	Weichtiere.....	37
4.10	Samenpflanzen.....	37
4.11	Farne	37
5	Konfliktanalyse (Schritt 2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags)	38
5.1	Säugetiere	38
5.1.1	Feldhamster.....	38
5.1.2	Fledermäuse.....	40
5.2	Brutvögel.....	42
5.2.1	Überblick.....	42
5.2.2	Rotmilan.....	44
5.2.3	Rohrweihe.....	46
5.2.4	Greifvögel und weitere Großvögel ohne erhöhte Kollisionsgefährdung	46
5.2.5	Bodenbrüter im Offenland: Acker- und Grünlandflächen	47
5.2.6	Bodenbrüter im Offenland: Ruderal- und Staudenfluren	50
5.2.7	Freibrüter und Bodenbrüter in Gehölzbiotopen	52
5.2.8	Höhlen- und Nischenbrüter in Gehölzbiotopen.....	53
5.3	Zug- und Rastvögel	54
5.4	Reptilien.....	63
6	Ausnahmeprüfung	64
7	Literaturverzeichnis	65
8	Anhang: Abschichtungstabelle	68

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächeninanspruchnahme durch die geplanten WEA.....	6
Tabelle 2: Kollisionsgefährdete Brutvögel und deren Bereiche zur Prüfung gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 des § 45b Absatz 1-5 BNatSchG:.....	17
Tabelle 3: Habitataeignung für Feldhamster entsprechend der Bodentypen (nach MAMMEN & MAMMEN 2017) im Vorhabengebiet.....	22
Tabelle 4: Artenliste der in Thüringen vorkommenden Fledermäuse. Besonders kollisionsgefährdete Arten sind fett hervorgehoben	23
Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet (3.000 m) nachgewiesene Brutvogelarten der Greif- und Großvogelkartierung 2023. WEA-sensible Arten5F fett hervorgehoben.	26
Tabelle 6: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet erfassten Zug- und Rastvögel.....	29
Tabelle 7: Detailauswertung der Zug- und Rastvogelkartierung 2023/2024. Schwellenwertüberschreitungen sind farbig hervorgehoben.....	33
Tabelle 8: Bewertung der Kollisionsgefährdung der prüfrelevanten Fledermausarten nach DIETZ ET AL 2015 (besonders kollisionsgefährdete Arten fett hervorgehoben), ergänzt durch Abweichungen gemäß dem Bericht zur Roten Liste Fledermäuse 2021 (rot hervorgehoben)	40
Tabelle 9: Ökologische Gilden der prüfrelevanten Brutvogelarten	43

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verbreitung des Feldhamsters in Thüringen (nach (ROTHGÄNGER, 2015)), das Vorhabengebiet ist durch eine blaue Umrandung gekennzeichnet	22
Abbildung 2: Zuordnung der Feldhamsternachweise 1927-2016 zu den Bodengeologischen Einheiten, Auszug aus MAMMEN & MAMMEN 2017	23
Abbildung 3: besondere Gehölzstrukturen im UG: rot und braun gepunktet=Intensivobstplantagen (rot), blau gepunktet=FFH-Gebiet, blaue Polygone= Nadelgehölze, grüne Polygone= Laub- und Mischgehölze.....	25
Abbildung 4: Untersuchungsgebiet der Zug- und Rastvogelkartierung 2023 und geplante WEA (gelb), Zugkorridore (orange schraffiert), regional- (grün) und überregional bedeutende Rastgebiete (rot)	29
Abbildung 5: Größenvergleich der 1.500 m- Radien von ZuR-Untersuchungsgebieten: vorliegende Erfassungsumfang (blau), Einzel-WEA (rot), erforderlicher Erfassungsumfang für geplante WEA (grün). Flächengröße siehe Text.	33

Abbildung 6: Nachweis von Grauammer-Revierern (lila Punkte). Rotes Polygon=Obst/Walnussplantage; Blaues Polygon=Trockenrasen-Komplex bzw. FFH-Gebiet	50
Abbildung 7: ZuR-relevante Habitats im UG: blaues Polygon: UG ZuR 2023, grünes Polygon: vorhabenbezogenes ZuR-UG (1,5 km um die geplanten WEA), blau gepunktet: FFH-Trockenrasen-Komplex, rot gepunktet: Intensivobstplantagen.....	55
Abbildung 8: Darstellung des am 01.11.24 erfassten Merlins (rosa Polygon). Betrachtungsraum: grünes Polygon; Blau gepunktet: FFH-Gebiet; gelbe Punkte: geplante WEA.....	56
Abbildung 9: Darstellung der am 29.11.24 erfassten Sumpfohreulen (rosa Polygon). Betrachtungsraum: grünes Polygon Blau gepunktet: FFH-Gebiet.....	57
Abbildung 10: Darstellung der bei der 4. (grüne Punkte) und 5. (rosa Punkte) Gesamtbegehung im UG (blaues Polygon) erfassten Turmfalken-Individuen. Betrachtungsraum: grünes Polygon. Blau gepunktet: FFH-Gebiet.....	58
Abbildung 11: Darstellung der am 29/30.11.24 im UG (blau umrandetes Polygon) erfassten Gänse-Individuen (blaues Polygone und Pfeile). Betrachtungsraum: grünes Polygon.....	59
Abbildung 12: Darstellung der am 17/18.10.24 und 29/30.11.24 im UG (blau umrandetes Polygon) erfassten 18 bzw. 13 Rebhuhn-Individuen (gelbes Polygon). Betrachtungsraum: grünes Polygon.....	59
Abbildung 13 Oben: Darstellung der am 01./02.11.24 im UG (blau umrandetes Polygon) erfassten ziehenden Tauben <i>spec.</i> - Individuen (rosa Pfeile) Unten: Die schwarzen Pfeile fassen die Einzelflugereignisse (Richtung und Anzahl) grob zusammen. Rot gepunktet: Intensivobstplantage; blau gepunktet: FFH-Gebiet.....	61

Anlagen

Anlage 1	Dokumentation der Brutvogel- und Horstkartierung 2023	
Anlage 2	WEA-sensible Brutvogelarten inkl. Prüfbereiche	Maßstab 1 : 30.000
Anlage 3	Ergebnisse der Zug- und Rastvogelkartierung 2023/2024	Maßstab 1 : 25.000
Anlage 4	Habitatpotenzialanalyse	Maßstab 1 : 40.000

1 Ausgangssituation

Die BOREAS ENERGIE GMBH plant die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) der Typen Vestas V 150-6.0 MW, V 162-6.2 MW und V 172-7.2 MW im Interessengebiet Kindelbrück.

Durch die Neuerrichtung der geplanten WEA kann es zu einer Beeinträchtigung von geschützten Tier- und Pflanzenarten und in der Folge zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Von planerischer Relevanz sind in diesem Zusammenhang die Artengruppen

- europäische Vogelarten,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Inwieweit es durch das Vorhaben zu einer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung dieser Artengruppen kommt, wird im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) geprüft. Dieser AFB bildet die **Anlage 8** zum UVP-Bericht.

2 Vorhabenbeschreibung

Beschreibung der geplanten Anlagentypen

Für die WEA ist die Errichtung der Anlagentypen **V 150-6.0 MW**, **V 162-6.2 MW** und **V 172-7.2 MW** geplant. Diese zeichnen sich durch folgende technische Daten aus:

	Vestas V 150 (KIN 02, KIN 03)	Vestas V 162 (KIN 04, KIN 05)	Vestas V 172 (KIN 06 – KIN 08)
Nennleistung	6,0 MW	6,2 MW	7,2 MW
Nabenhöhe	169 m	169 m	175 m
Rotordurchmesser	150 m	162 m	172 m
Spitzenhöhe	244 m	250 m	261 m
Abstand Rotor- spitze zum Boden	94 m	88 m	89 m

Die WEA erhalten eine Tages- und eine Nachtkennzeichnung. Die Tageskennzeichnung wird durch eine rot-weiße Markierung der Rotorblätter und einer roten Markierung am Mast bestehen. Die Nachtkennzeichnung wird durch eine rotblinkende Befeuerung erfolgen. Diese soll bedarfsgesteuert nur im Falle der Annäherung von Flugobjekten, erfolgen.

Flächeninanspruchnahme

Für die Errichtung der WEA sind für die WEA KIN 02 und KIN 03 (Vestas V150) jeweils ein ca. 450 m² großes Fundament sowie eine ca. 1.190 m² große geschotterte Kranstellfläche vorgesehen. Für die KIN 04 und KIN 05 (Vestas V162) werden ca. 470 m² für das Fundament und ca. 1.190 m² für die

Kranstellfläche benötigt, und für die KIN 06 bis KIN 08 (Vestas V172) entsprechend 510 m² (Fundament) bzw. ebenfalls 1.190 m² (Kranstellfläche). Zur Anbindung der Kranstellflächen wird das in der Ackerflur bestehende Wegenetz genutzt und um rund 5.050 m erweitert. Die geplanten Fundament- und Kranstellflächen sowie die Zuwegungen sind im Biotop- und Nutzungsplan in der **Anlage 3 der UVP** dargestellt.

Insgesamt ergeben sich durch die Errichtung der sieben WEA die in **Tabelle 1** (bzw. Landschaftspflegerischem Begleitplan) dargestellten Flächennutzungsänderungen.

Tabelle 1: Flächeninanspruchnahme durch die geplanten WEA

Teilfläche	bisherige Nutzung	Umgestaltung	Fläche ¹
Fundament	Acker	Fundament	2.470 m ²
	Obstplantage	Fundament	900 m ²
Kranstellfläche	Acker	Schotterfläche	5.950 m ²
	Obstplantage	Schotterfläche	2.380 m ²
Zuwegung	Acker	Schotterfläche	17.740 m ²
	Obstplantage	Schotterfläche	2.080 m ²
	(Wirtschafts-)Weg, unversiegelt	Schotterfläche	4.400 m ²
Summe			35.920 m ²

Erschließungs- und Bauaufwand

Zur Gründung der Mastfundamente sowie zur Errichtung der Zufahrtswege und der Kranstellflächen sind Tiefbauarbeiten erforderlich.

Zur Montage und zum Aufstellen der WEA ist an den geplanten WEA-Standorten ein planes Areal mit einer Fläche von 80 x 60 m, das frei von Hindernissen ist, erforderlich. Das Aufstellen der WEA erfolgt mittels Gittermastkran.

Die Bauzeit wird 2-3 Wochen pro WEA geschätzt. Erforderliche Unterbrechungen des Bauablaufs, z. B. zur Aushärtung des Betonfundaments, sind dabei nicht berücksichtigt. Die Gesamtbauzeit des Vorhabens ist nicht vorhersagbar.

Betrieb der Windenergieanlagen

Durch den Betrieb der WEA werden Lärmemissionen (vgl. Schallimmissionsprognose, INGENIEURBÜRO KUNTZSCH (2024a)) entstehen und es ergeben sich Schattenwurfeffekte (vgl. Schattenwurfgutachten, INGENIEURBÜRO KUNTZSCH (2024b)). Zudem wird, vor allem während der Bauphase, eine Erhöhung des

¹ alle Flächenangaben gerundet auf volle 10 m²

Verkehrsaufkommens zu zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen führen. Während der Betriebsphase werden die WEA nur sporadisch vom Wartungspersonal angefahren.

3 Rechtliche und fachliche Grundlagen

3.1 Gegenstand des besonderen Artenschutzes

Gegenstand des besonderen Artenschutzes sind die vom Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfassten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten:

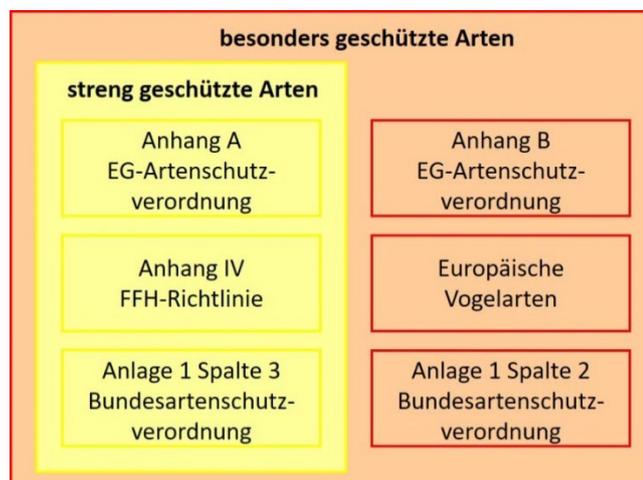
Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anhang A** oder **B** der **EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO)** aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anhang IV** der **FFH-Richtlinie** aufgeführt sind,
- bb) „**europäische Vogelarten**“ (sämtliche im Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union heimischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie – dies umfasst neben Brutvögeln auch regelmäßig auftretende Zugvogelarten),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anlage 1, Spalte 2** der **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)** aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind besonders geschützte Arten, die

- a) in **Anhang A** der **EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO)**,
- b) in **Anhang IV** der **FFH-Richtlinie**,
- c) in **Anlage 1, Spalte 3** der **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

aufgeführt sind. Entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes handelt es sich bei den streng geschützten Arten also um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Dies verdeutlicht die folgende Darstellung:



3.2 Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die besonders und streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbundene Vorhabensplanungen sind insbesondere die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG** sowie die **Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG** relevant.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

Der Wortlaut der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist an die Verbotstatbestände des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL, Art. 13 Abs. 1 lit. a) FFH-RL sowie Art. 5 EG-VRL angelehnt und setzt diese vollinhaltlich um. Die genannten europäischen Richtlinien beinhalten somit keine strengeren Schutzvorschriften, die gesondert abzu prüfen wären.

Durch die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 1-5 BNatSchG werden im Fall der Realisierung von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft die Zugriffsverbote (sowie die für Vorhabenplanungen im Regelfall nicht relevanten Besitz- und Vermarktungsverbote) relativiert:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die*

Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG somit im Hinblick auf drei Artengruppen zu prüfen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten,
- Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Während offensichtlich ist, welche Arten den beiden ersten Gruppen zuzuordnen sind, bedarf die dritte Gruppe einer Erläuterung: Bei der Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG handelt es sich um die **Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)**, also um das Regelwerk, durch das bestimmte heimische Tier- und Pflanzenarten zu besonders oder zu streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG erklärt werden.

Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG erwähnte Gruppe der Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 **Abs. 1 Nr. 2** BNatSchG ist am genannten Ort wie folgt definiert:

*Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b fallende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um **natürlich vorkommende Arten** handelt, die ...*

*2. in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die **Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.***

Die durch die Novellierung des BNatSchG am 01.03.2010 in Kraft getretene Regelung verweist also auf eine **in der Bundesartenschutzverordnung zu definierende Gruppe von heimischen Arten** mit den Merkmalen **Bestandsgefährdung** und **hohe Verantwortlichkeit Deutschlands**. Während die fachlichen Grundlagen für die Benennung entsprechender Arten vorliegen², hat die Bundesregierung von der Möglichkeit, den besonderen Schutz dieser Arten durch ihre Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung in Kraft zu setzen, noch keinen Gebrauch gemacht. Nach der aktuellen Rechtslage ist die

² Gefährdung → Rote Listen; Verantwortlichkeit → Kriteriensystem nach Gruttko (2004)

Artengruppe, für deren Erhalt Deutschland eine hohe Verantwortlichkeit zukommt, in der artenschutzrechtlichen Prüfung somit noch nicht zu berücksichtigen.

3.3 Begriffsbestimmungen zu den Verbotstatbeständen

Um die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Relevanz im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Vorhaben prüfen zu können, sind vorab einige Begriffsbestimmungen erforderlich. Dies betrifft folgende Fragen:

- A) Was sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten?
- B) Was ist eine lokale Population?
- C) Wird das Zugriffsverbot auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Betroffenheit von Individuen oder Populationen ausgelöst?
- D) Was sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen?
- E) Wird das Fang-, Tötungs- und Verletzungsverbot geschützter Tierarten bei Betroffenheit von Individuen oder Populationen ausgelöst?
- F) Wo liegt die Schwelle für die Auslösung des Störungsverbot?

A) Was sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

Der Begriff „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wurde in Anlehnung an den gleich lautenden Begriff in Art. 12 Abs. 1 lit. d) FFH-RL mit der „kleinen BNatSchG-Novelle“³ eingeführt und ersetzt den früheren Begriff „Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG a.F.). Inhaltlich ergeben sich durch die Änderung des Wortlauts allenfalls geringfügige Änderungen (vgl. Begründung zur Novellierung des BNatSchG).

Demnach sind **Fortpflanzungsstätten** wie folgt zu beschreiben:

- Allgemein: „...**alle natürlichen Bestandteile der Natur oder auch von Menschenhand geschaffene Gegenstände, die von Tieren zu den bezeichneten Zwecken regelmäßig, wenn auch nicht notwendigerweise ständig genutzt werden**“ (GASSNER, ET AL., 2003). Zu beachten ist dabei insbesondere, dass Fortpflanzungsstätten von Zugvögeln oder anderen wandernden Arten ihren Schutz auch während der winterlichen Abwesenheit der Tiere nicht verlieren, wenn zu erwarten ist, dass sie im kommenden Jahr erneut genutzt werden (vgl. Urteil des BVerwG vom 21.06.2006 – Stralsund-Urteil).
- **Nahrungshabitate** zählen nach einem Urteil des BVerwG vom 11.01.2001 nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zugleich kann aber nach GELLERMANN (2003) und LANA/StA Arten- und Biotopschutz (2010) die Beeinträchtigung von Nahrungsflächen dann mit von den Verbotstatbeständen erfasst sein, wenn dadurch in direktem funktionalen Zusammenhang stehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschädigt werden (z. B. Äsungsflächen von Kranichen und

³ Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, BgBl. I, S. 2873

Gänsen im Umfeld traditioneller Rast- und Schlafplätze; essentielle Nahrungshabitate von Fledermäusen zur Wochenstubenzeit).

- **Verbindungswege zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten** sind gemäß Urteil des BVerwG vom 08.03.2007 ebenfalls nicht durch § 44 BNatSchG erfasst, „sondern nur der räumlich eng begrenzte Bereich, in dem die Tiere sich zumindest eine gewisse Zeit ohne größere Fortbewegung aufhalten.“ Analog zur Bewertung essenzieller Nahrungshabitate kann allerdings auch bei Wanderkorridoren der Fall gegeben sein, dass diese für die Funktion der benachbarten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unverzichtbar sind (z. B. bei eng an bestimmte Strukturen gebundenen Amphibienwanderwegen). Zugleich weist MLUV (2008) darauf hin, dass bei Amphibien die Verpaarung häufig schon während der Wanderung zu den Laichgewässern erfolgt, also gar keine klare räumliche Trennung von Wanderwegen und Fortpflanzungsstätten möglich ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es daher angebracht, Wanderkorridore mit zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zählen.

Nach GELLERMANN (2003) und TRAUTNER ET AL. (2006) können Fortpflanzungsstätten auch größere Flächen sein, z. B. ein Feldgehölz mit einer Graureiherkolonie einschließlich der nicht mit Horsten besetzten Bäume. Entscheidend für die räumliche Abgrenzung (und zugleich Maßstab für die Auslösung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist dabei stets die Funktionalität der Lebensstätte für die sie bewohnende Art.

In diesem Sinne ist es aus Gründen der europarechtskonformen Auslegung angebracht, den Begriff der Fortpflanzungsstätte auf sämtliche für den Reproduktionsvorgang der betroffenen Arten wesentlichen Lokalitäten zu erweitern (vgl. (Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2007)): „Guidance document“, Pkt. II.3.4.b).

Ruhestätten sind gemäß KIEL (2007) als *„Teilareale eines Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch-funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben“*, zu definieren. Beispiele sind:

- Schlafplätze (z. B. Männchenquartiere von Fledermäusen);
- Erholungsbereiche (z. B. Mauser- oder Rastplätze von Zugvögeln);
- Sonnplätze (z. B. Reptilien);
- Verstecke (z. B. Wildkatze);
- Schutzbauten (z. B. Biber);
- Sommerquartiere (z. B. Fledermäuse);
- Winterquartiere (z. B. Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, sonstige Kleinsäuger).

Von besonderer Relevanz ist zur Abgrenzung von Ruhestätten die Frage, welche Anforderungen an die Dauerhaftigkeit bzw. Beständigkeit der Orte zu stellen sind, an denen sich geschützte Arten während ihrer Ruhephasen aufhalten. Die Beantwortung dieser Frage ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil fließende Übergänge zwischen eindeutig zu definierenden Ruhestätten und eindeutig nicht als Ruhestätte anzusprechenden Aufenthaltsorten existieren.

So dürfte unzweifelhaft sein, dass Wasserflächen, an denen sich im Winterhalbjahr regelmäßig eine große Zahl von Wasservögeln zum Schlafen einfindet (Beispiel: Rückhaltebecken Straußfurt als Schlafplatz von Kranichen, Enten und Gänsen), zu den Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG zählen. Auf der anderen Seite sind Gehölzstrukturen in der Agrarlandschaft, die in den Wintermonaten gelegentlich von Kleinvögeln auf der Suche nach Schutz vor extremer Witterung aufgesucht werden, sicher nicht als Ruhestätten im Sinne des Gesetzes einzuordnen, auch wenn die Tiere dort faktisch für eine gewisse Zeit ruhen. Eine so weitgehende Interpretation des Begriffs Ruhestätte hätte zur Folge, dass jede beliebige Gehölzstruktur im Offenland zu den Ruhestätten zählen würde.

Um eine inhaltliche Abgrenzung von Ruhestätten in Zweifelsfällen vornehmen zu können, wird in der vorliegenden Unterlage auf die Definition von LANA/StA Arten- und Biotopschutz (2010) zurückgegriffen: *„Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder –nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.“*

Um zu den Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu zählen, muss der von geschützten Arten zum Ruhen aufgesuchte Art also mindestens eines der beiden folgenden Merkmale **regelmäßige Frequentierung** oder **Frequentierung für längere Zeiten der Inaktivität** aufweisen.

B) Was ist eine lokale Population?

Sowohl im Wortlaut des § 44 BNatSchG (Störungsverbot) als auch in der Begründung des Gesetzes wird mehrfach der Begriff der lokalen Population verwendet. In der Praxis bestehen aber Unsicherheiten, wie eine lokale Population abzugrenzen ist. Dem Leitfaden von LANA/StA Arten- und Biotopschutz (2010) ist folgende Definition zu entnehmen:

„Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen.“

Damit wird deutlich, dass eine Population im biologischen Sinne, welche als Fortpflanzungsgemeinschaft zu verstehen ist, nicht mit einer lokalen Population im Sinne des BNatSchG identisch ist. Die Definition nach LANA/StA Arten- und Biotopschutz (2010) ist vielmehr deutlich weiter gefasst und schließt auch „Überdauerungsgemeinschaften“ von Tieren ein, die sich nicht miteinander fortpflanzen, sondern nur den gleichen Raum besiedeln.

Eine lokale Population von wenig mobilen Tierarten mit speziellen Lebensraumsprüchen kann demnach leicht abgegrenzt werden. Beispiele sind eine Population des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea teleius*) in einer Feuchtwiese oder ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in einem isoliert in der Agrarlandschaft liegenden Trockenbiotop. In beiden Fällen ist davon auszugehen, dass es sich bei dem räumlich eindeutig begrenzten Vorkommen nicht nur um eine lokale Population im Sinne des BNatSchG, sondern auch um eine Population im biologischen Sinne handelt.

Problematisch ist die Abgrenzung lokaler Populationen dagegen bei mobilen Tierarten mit großen Raumsprüchen (z. B. Mäusebussard, Rotmilan) und bei mobilen Tierarten, die im betrachteten Naturraum annähernd flächendeckend auftreten (z. B. Feldlerche und viele andere häufige und weit verbreitete Kleinvögel). In der Fachliteratur wird in solchen Fällen als Konvention vorgeschlagen,

naturräumliche Einheiten als Bezugsebene zu verwenden. So empfehlen dies z. B. StMI (2008) für den Uhu, Schwarzstorch, Steinadler und die Wildkatze und LANA/StA Arten- und Biotopschutz (2010) generell für Arten mit flächiger Verbreitung und revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen (z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Schwarzspecht)⁴.

Abweichend davon wird im ERLASS ZUM ARTENSCHUTZ IN GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR WINDENERGIEANLAGEN (AGW-Erlass, 2023) des Landes Brandenburg konkret festgelegt, wie der Begriff „lokale Population“ auf WEA-sensible Vögel (kollisions- und störungsgefährdet), anzuwenden ist. Dieser wird an dieser Stelle aufgeführt, da es für Thüringen derzeit noch keine eigene Deklaration gibt.

Bei **sehr seltenen Arten**, ohne erkennbare Habitatbindung, ist jedes einzelne Brutpaar als lokale Population zu bewerten. In Brandenburg trifft das auf folgende Vögel zu:

- Schreiadler
- Schwarzstorch
- Uhu
- Wiesenweihe
- Zwergdommel.

Bei **Arten mit enger Habitatbindung** hingegen erfolgt die Abgrenzung an dem entsprechenden Gebiet:

- Wiesenbrüter: die jeweiligen Einzelgebiete der Gebietskulisse
- Auerhuhn: die Einstandsgebiete der Gebietskulisse
- Großtrappe: die Brutgebiete der Gebietskulisse
- Ziegenmelker: Abgrenzung im Einzelfall durch Gutachter
- Rastvögel: die jeweiligen Einzelgebiete der Gebietskulisse

Für Arten mit mehr oder weniger flächiger Verbreitung und ohne enge Bindung an abgrenzbare Habitate erfolgt die Abgrenzung der lokalen Population auf Landkreisebene, dafür sind die Bestandsdaten bei der Staatlichen Vogelschutzwarte zu erfragen. Hierzu gehören in Brandenburg Arten der Häufigkeitsklasse „selten“ bis „mittelhäufig“:

- seltene Arten: Seeadler, Fischadler, Rohrdommel, Wanderfalke, Wespenbussard, Baumfalke
- mittelhäufige Arten: Weißstorch, Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzmilan, Kranich

C) Wird das Zugriffsverbot auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Betroffenheit von Individuen oder Populationen ausgelöst?

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gilt grundsätzlich individuenbezogen, d. h. die Schädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist bereits dann einschlägig, wenn die betreffende Stätte nur von einem einzelnen Exemplar, Brutpaar o. ä. einer geschützten Art besiedelt ist. Ob sich weitere von der gleichen Art besiedelte Stätten in der Umgebung befinden, so dass die

⁴ Wo eine Abgrenzung lokaler Populationen auf naturräumlicher Ebene zu offensichtlich nicht sinnvollen Ergebnissen führt, schlägt LANA/StA Arten- und Biotopschutz (2010) ersatzweise administrative Grenzen (Kreise oder Gemeinden) vor. Ob diese Konvention sinnvoller ist, darf allerdings aus Sicht des Bearbeiters dieses Fachbeitrags bezweifelt werden.

Population dieser Art trotz der Schädigung einer individuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht beeinträchtigt wird, ist zunächst nicht relevant.

Abweichend davon ist im Fall des hier betrachteten Vorhabens allerdings die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG einschlägig, durch die die Verbotsschwelle im Falle eines zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft auf die Ebene des lokalen Bestandes im Sinne einer Gruppe von Individuen, die eine funktional zusammenhängende Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemeinsam bewohnen, angehoben wird:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ... betroffen, ... liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Ein Beispiel, an dem die Regelung erläutert werden kann, ist die Rodung von Waldflächen, die von häufigen und weit verbreiteten Kleinvogelarten als Bruthabitat genutzt werden: Geht durch die Flächeninanspruchnahme nur ein kleiner Anteil eines funktional zusammenhängenden, großflächigen Waldgebietes verloren, so kann davon ausgegangen werden, dass das Schädigungsverbot nicht einschlägig ist, weil das betroffene Waldgebiet als Ganzes seine Funktion als Fortpflanzungsstätte weiterhin uneingeschränkt erfüllen kann.

Ein anderes, analog zu handhabendes Beispiel ist die Beseitigung von Höhlenbäumen mit potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse: Sofern nachgewiesen werden kann, dass dem betroffenen lokalen Bestand in einem räumlich abgrenzbaren Umfeld seiner „Lebensstätte“ noch genügend andere potenzielle Quartiere zur Verfügung stehen, werden die o. g. Verbote durch die Entnahme einzelner Bäume nicht ausgelöst. Einschränkend ist hier allerdings darauf hinzuweisen, dass eine solche Schlussfolgerung fachlich einwandfrei anhand genauer Kenntnisse über das Quartierangebot im betroffenen Gebiet begründet sein muss und nicht allein auf Vermutungen basieren darf.

Dieser funktionale Ansatz wird bezüglich der Zugriffsverbote auf Arten des Anhangs IV der FFH-RL auch von der EU-Kommission verfolgt (vgl. „Guidance Document“, (Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2007)): Demnach ist die ökologische Funktionsfähigkeit des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population bei der Aktivierung der Verbote (dort: Art. 12 FFH-RL) entscheidend, d. h. nicht nur die lokale Fortpflanzungsstätte, sondern das gesamte Angebot geeigneter und von der betroffenen Art benötigter Habitatstrukturen.

D) Was sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen?

Der in § 44 Abs. 5 Satz 3 enthaltene Begriff der „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ greift das von der EU-Kommission im „Guidance document“ dargestellte Konzept der **CEF-Maßnahmen** („continuous ecological functionality“) auf. In der Begründung zur Novelle des BNatSchG wird die Zielsetzung solcher Maßnahmen wie folgt beschrieben:

„An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-

funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.“

An CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden also hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit gestellt. Die „klassischen“ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung erfüllen die Anforderungen zumeist nicht und können daher normalerweise auch nicht als CEF-Maßnahmen herangezogen werden. Umgekehrt ist eine Anerkennung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 15 (2) BNatSchG dagegen möglich.

Nach LANA (2010) sind CEF-Maßnahmen dann wirksam, wenn:

- 1. die betroffenen Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder*
- 2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.“*

E) Wird das Fang-, Tötungs- und Verletzungsverbot geschützter Tierarten bei Betroffenheit von Individuen oder Populationen ausgelöst?

Zur Schwelle, ab der das Verbot des Fangs, der Tötung oder Verletzung von Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgelöst wird, kann wiederum auf LANA/StA Arten- und Biotopschutz (2010) verwiesen werden. Demnach gilt das Verbot auf der Individuenebene, d. h. bereits die Tötung einzelner Exemplare ist zunächst als tatbestandsmäßig einzustufen.

Eine Relativierung ergibt sich jedoch für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für baurechtlich zulässige Vorhaben wiederum aus § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Demnach wird das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht ausgelöst, wenn sich *„das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“*

Damit ist hier zum einen die Frage zu klären, welche Voraussetzung erfüllt sein müssen, damit sich das Tötungs-/Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht. Zum anderen muss beantwortet werden, wann eine Tötung/Verletzung unvermeidbar im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist.

Zur Signifikanzschwelle:

In der Rechtsprechung wurde erstmals in der mündlichen Begründung des BVerwG zum Urteil vom 07.12.2005 (OU Grimma) anerkannt, dass nicht jede einzelne Tötung/Verletzung geschützter Tiere trotz des individuenbezogenen Ansatzes zur Auslösung des Verbotstatbestandes führt. Im dort betrachteten Fall wurde klargestellt, dass Vogelverluste durch den Straßenverkehr, wenn nicht eine besondere ortsspezifische Gefährdungslage gegeben ist (oder geschaffen wird), als **„allgemeines Lebensrisiko“** einzustufen und nicht vom Tötungsverbot umfasst sind. An anderer Stelle wird vom BVerwG hierfür der Begriff **„sozialadäquate Risiken“** geprägt.

Die Annahme einer planerisch und rechtlich relevanten **Signifikanzschwelle**, bei deren Überschreitung das allgemeine Lebensrisiko der betroffenen Tiere übersteigende Gefahren gegeben sind, wurde vom BVerwG dann im Urteil vom 12.03.2008 zum Neubau der A 44 („Lichtenauer Hochfläche“) erstmals in

die Rechtsprechung eingeführt. In der Urteilsbegründung wird hierzu ausgeführt: „Soll das Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis werden, so ist ... zu fordern, dass sich das Risiko des Erfolgeintritts durch das Vorhaben in **signifikanter Weise** erhöht.“

Entscheidend für die Einstufung als allgemeines Lebensrisiko bzw. als unterhalb der Signifikanzschwelle liegendes Verlustrisiko ist also stets, dass keine über das normale Maß hinausgehende Gefährdungslage geschaffen wird. Diese Voraussetzung ist nach LAU (2012) erfüllt, wenn „...sichergestellt ist, dass das Vorhaben insgesamt mit Blick auf die jeweils betroffenen europäisch geschützten Arten unterhalb der Risikoschwelle bleibt, die den allgemeinen Lebensrisiken auf Grund des Naturgeschehens entspricht bzw. die mit der betreffenden Nutzung in der freien Natur immer verbunden ist.“

Eine verbindliche und allgemein gültige Festlegung, wo die Signifikanzschwelle für die jeweils betrachtete Art liegt, ist nicht verfügbar und muss im Einzelfall fachgutachterlich unter Berücksichtigung

- der Wahrscheinlichkeit, dass Individuen einer Art durch den Eingriff/das Vorhaben verletzt oder getötet werden
- der Wahrscheinlichkeit, dass Individuen einer Art aufgrund anderer, natürlicher Ursachen (z. B. Prädation, Nahrungsmangel, Verlust durch Witterungsextreme wie lange Frostperioden) oder getötet werden

hergeleitet werden.

Die Wahrscheinlichkeit eines eingriffs-/vorhabenbedingten Verlustes kann unter Berücksichtigung der Lebensweise der betreffenden Art (z. B. Mobilität, Fluchtfähigkeit, jahreszeitliches Vorkommen immobiler Ruhestadien, ...) zumindest annäherungsweise mit Rückgriff auf verschiedene Fachkonventionen⁵ ermittelt werden. Zur Abschätzung des Verlustrisikos aufgrund natürlicher Ursachen können u.a. die in der Grundlagenarbeit von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) zusammengestellten Informationen genutzt werden.

Mit Änderung des BNatSchG im Juli 2022 hat der Gesetzgeber mit dem § 45b (Betrieb von Windenergieanlagen an Land) zumindest für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (vgl. Tabelle 2) eine bindende, bundeseinheitliche Regelung zur Signifikanzeinstufung erlassen. So wird für die dort aufgeführten Arten ein Nahbereich um den Brutplatz festgelegt, innerhalb dessen das Tötungs- und Verletzungsrisiko des betroffenen Brutpaares als signifikant erhöht eingestuft wird. Zudem wird ein zentraler Prüfbereich definiert, für den zumindest Anhaltspunkte für eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bestehen, welches jedoch durch weiterführende Untersuchungen (Habitatpotenzialanalyse) widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (abschließend aufgeführt in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) hinreichend gemindert werden kann. Für einen darüber hinausgehenden erweiterten Prüfbereich wird grundsätzlich von keinem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen. In dem Fall würde nur eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund von artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen in Verbindung mit dem Umstand, dass das daraus resultierende signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann, zu einer signifikanten

⁵ Als in der Rechtsprechung anerkannte Fachkonvention ist zur Bewertung des Kollisionsrisikos von Vögeln an WEA das „Neue Helgoländer Papier“ (LAG-VSW, 2014) relevant. Eine Thüringen-spezifische Fachkonvention wurde durch die TLUG (2017) im Rahmen des „Avifaunistischen Fachbeitrags zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ erstellt.

Erhöhung führen. Gleichzeitig wurde in § 45b Abs. 6 eine Zumutbarkeitsschwelle in Bezug auf den zu erwartenden Ertragsverlust von WEA in Zusammenhang mit der Auflage von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen festgelegt. Wird diese Zumutbarkeitsschwelle überschritten, wird der Weg in die artenschutzrechtliche Ausnahme eröffnet.

Tabelle 2: Kollisionsgefährdete Brutvögel und deren Bereiche zur Prüfung gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 des § 45b Absatz 1-5 BNatSchG:

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2.000	5.000
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	500	1.000	3.000
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	1.500	3.000	5.000
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	1.000	3.000	5.000
Wiesenweihe ¹ <i>Circus pygargus</i>	400	500	2.500
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2.500
Rohrweihe ¹ <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2.500
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	500	1.200	3.500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1.000	2.500
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	500	1.000	2.500
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2.000
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	500	1.000	2.000
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	500	1.000	2.000
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	500	1.000	2.500
Uhu ¹ <i>Bubo bubo</i>	500	1.000	2.500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Für die Anwendung des § 45b Abs. 1-6 legt § 74 Abs. 4 und 5 BNatSchG eine Übergangsregelung bis mit Stichtag zum 1. September 2025 fest. Für alle Anträge, welche bis zu diesem Stichtag eingereicht werden, legt der Gesetzgeber ein Wahlrecht der Anwendung des § 45b BNatSchG seitens des Antragstellers fest. **Die vorliegenden Unterlagen wurden unter Anwendung der Regelungen des § 45b BNatSchG aufgebaut.**

Zur Vermeidbarkeit:

Unvermeidbar ist eine Tötung, Verletzung etc. von besonders geschützten Tierarten immer dann, wenn trotz Realisierung aller der guten fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht mit verhältnismäßigem Aufwand sichergestellt werden kann, dass zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme auch tatsächlich sämtliche Individuen der jeweils betroffenen Art abwesend sind.

Fachlich anerkannte Vermeidungsmaßnahmen sind z. B. Bauzeitenregelungen, durch die sichergestellt wird, dass der Eingriff in einer Jahreszeit erfolgt, in der die betreffende Art nicht im Eingriffsgebiet anwesend oder zumindest aufgrund ihrer Mobilität keinem Tötungs-/Verletzungsrisiko ausgesetzt ist, oder Abschaltzeiten von Windenergieanlagen zur Reduzierung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos von Vögeln und Fledermäusen.

F) **Wo liegt die Schwelle für die Auslösung des Störungsverbot?**

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandsmäßig sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d. h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn die Störung erheblich ist, d. h. wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit sind beispielsweise Störungen von ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandsmäßig.

Der Gesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbot in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt“. Zugleich wird in der Begründung zur BNatSchG-Novelle auch auf den sich aus dem „Guidance document“ ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

3.4 **Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Die Vorgehensweise bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beinhaltet die drei folgenden Arbeitsschritte:

- **Schritt 1:** Auswahl prüfrelevanter Arten (Relevanzprüfung),
- **Schritt 2:** Analyse der Betroffenheit der prüfrelevanten Arten (Konfliktanalyse),
- **Schritt 3:** ggf. Ausnahmeprüfung, sofern ein Vorhaben trotz Auslösung von artenschutzrechtlichen Verboten zugelassen werden soll.

Relevanzprüfung: Auswahl prüfrelevanter Arten

Ausgangspunkt der Auswahl prüfrelevanter Arten ist die Zusammenstellung einer Grundgesamtheit aller derjenigen Tier- und Pflanzenarten, die entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG Gegenstand einer artenschutzrechtlichen Prüfung sein können. Die Arten dieser Grundgesamtheit werden auch als **planungsrelevante Arten** bezeichnet. Wie in Kap. 3.2 erläutert, handelt es sich im vorliegenden Fall um

- a) europäische Vogelarten,
- b) im **Anhang IV** der **FFH-Richtlinie** verzeichnete Arten.

Als planungsrelevant werden zunächst alle in Thüringen rezent vorkommenden Arten dieser Kategorien definiert. Vollständige Artenlisten wurden den Internetseiten der TLUG unter https://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/natura2000/lebensraeume_und_arten/arten_anhangl_vs_rl/ entnommen.

Aus der Grundgesamtheit der planungsrelevanten Arten werden im Zuge eines in **Anhang 1** dokumentierten Abschichtungsprozesses diejenigen Arten ausgeschieden, bei denen jede Betroffenheit durch das Vorhaben aus offensichtlichen (aber im Einzelnen zu benennenden) Gründen ausgeschlossen

werden kann. Die verbleibenden Arten, bei denen eine Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung durch das Vorhaben **nicht** von vornherein auszuschließen ist, werden als **prüfrelevante Arten** bezeichnet. Diese gehen in Schritt 2 der artenschutzrechtlichen Prüfung ein.

Das in der Relevanzprüfung gewählte **Untersuchungsgebiet** wird tiergruppenspezifisch unterschiedlich, je nach Mobilität der betrachteten Arten und ihrer Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen, abgegrenzt. Es umfasst das Interessengebiet Kindelbrück sowie sein Umfeld mindestens bis zu einer Entfernung, in der noch Beeinträchtigungen der jeweils betrachteten geschützten Arten möglich sind. Die im Einzelnen vorgenommene Abgrenzung orientiert sich an den Untersuchungsräumen der vorhabenbezogenen Bestandserfassungen, welche zum Teil weit über das Vorhabengebiet hinausreichen:

- **Kleinvögel:** landwirtschaftlich genutzter Höhenzug zwischen Kindelbrück, Günstedt und Frömmstedt (Radius des UG um die geplanten WEA 300 m, wobei die südlich geplanten WEA KIN 06 und 08 aufgrund geänderter Planungen knapp bis an den Radius „herangerutscht“ sind),
- **Greifvögel und andere Großvögel:** landwirtschaftlich genutzter Höhenzug zwischen der Helbe im Süden, der Unstrut im Osten, der Wipper im Norden und der Grenze zum Kyffhäuser-Kreis im Westen sowie der umgebende Agrarlandschaft (Radius des UG um die geplanten WEA mindestens 3.000 m),
- **Zug- und Rastvögel:** landwirtschaftlich genutzter Höhenzug zwischen Kindelbrück, Günstedt und Frömmstedt (Radius des UG um die geplanten WEA mindestens ca. 1.500 m).
- **Sonstige Arten:** geplante WEA-Standorte einschließlich Zuwegungen und unmittelbar angrenzende Flächen.

Die durchzuführenden **Arbeitsschritte zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten** sind je nach Erfassungsgrad und konkretem Kenntnisstand zum Vorkommen der Artengruppe im Vorhabengebiet unterschiedlich:

- Bei Artengruppen, deren Erfassungsgrad hoch ist, wird davon ausgegangen, dass das im Gelände ermittelte Artenspektrum die Ausstattung des Vorhabengebietes annähernd vollständig widerspiegelt. Eine detaillierte Abschichtung nicht nachgewiesener Arten unter dem Gesichtspunkt potenzieller Vorkommen unterbleibt daher. Diese Vorgehensweise wird in der vorliegenden Unterlage für die Tiergruppen **Brutvögel** und **Zug- und Rastvögel** gewählt.
- Artengruppen, die im Gelände nicht erfasst wurden, werden ausgehend von der Grundgesamtheit aller in Thüringen vorkommenden Arten detailliert („Art für Art“) auf potenzielle Vorkommen im Planungsgebiet geprüft. Dies erfolgt in der als **Anhang 1** enthaltenen Abschichtungstabelle für die Artengruppen **Säugetiere (einschließlich Fledermäuse), Amphibien, Reptilien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere, Krebse, Gefäßpflanzen** und **Flechten**.

Bei den in der Abschichtung detailliert behandelten Arten werden in der Abschichtungstabelle in **Anhang 1** folgende Kriterien geprüft:

- **Naturraum** (Spalte „NR rezent“ in der Abschichtungstabelle): Anhand der einschlägigen Fachliteratur wird geprüft, ob die Art hinsichtlich ihres großräumigen Verbreitungsbildes im Naturraum „Innerthüringer Ackerhügelland“ zu erwarten ist oder ob dies aufgrund fehlender Vorkommen auf

naturräumlicher Ebene nicht der Fall ist. Die wichtigste Datengrundlage bilden für diesen Arbeitsschritt für Anhang IV-Arten die Artensteckbriefe der TLUG (im Internet verfügbar unter: [Steckbriefe zu geschützten Arten | Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz \(thueringen.de\)](https://www.thueringen.de/steckbriefe-zu-geschuetzten-arten), (letzter Aufruf 22.03.2024)

- **Habitat eignung:** Es wird geprüft, ob ein Vorkommen der einzelnen Arten im Hinblick auf die artspezifischen Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich oder zumindest potenziell denkbar ist. In vielen Fällen kann auf diese Weise aufgrund völlig abweichender Habitatansprüche (z. B. Bewohner von geschlossenen Wäldern, Mooren, ...) ein Vorkommen der Art (oder auch einer ganzen Artengruppe) sicher ausgeschlossen werden. Vereinzelt ist diese Schlussfolgerung jedoch nicht ausreichend abzusichern, so dass die Arten vorsorglich in Schritt 2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eingehen.
- **Nachweis:** Arten, von denen Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet im Ergebnis bereits durchgeführter Bestandserfassungen vorliegen. Hierfür kann auf folgende Datengrundlage zurückgegriffen werden:
 - Bestandserfassung von Brutvögeln sowie Greifvögel und sonstige Großvögel 2023 (**Anlage 1**) (vgl. Ergebnisdarstellung in Kap. 4.2);
 - Bestandserfassung von Zug- und Rastvögeln im Winterhalbjahr 2023/2024 (**Anlage 3**) (vgl. Ergebnisdarstellung in Kap. 4.3).

Aus der Zusammenschau der Erfüllung der drei Prüfkriterien wird im **Anhang** für jede Art der Grundgesamtheit gesondert eine Schlussfolgerung bezüglich ihrer weiteren Prüfrelevanz gezogen und diese Schlussfolgerung kurz begründet.

Konfliktanalyse: Analyse der Betroffenheit der prüfrelevanten Arten

Die nach der Abschichtung verbleibenden prüfrelevanten Arten werden detailliert im Hinblick auf die Frage geprüft, ob sie durch das Vorhaben in einer Weise beeinträchtigt werden können, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten oder möglich ist. Bedeutsam sind dabei unter anderem Informationen

- zu den Wirkfaktoren des Vorhabens, die eine Beeinträchtigung hervorrufen können,
- zum artspezifischen Ausmaß der Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren,
- zur artspezifischen Populationsbiologie,
- zur Wahrscheinlichkeit des Vorkommens bzw. zum Erfüllungsgrad der artspezifischen Habitatansprüche im Planungsraum,
- zur Flexibilität und Plastizität der artspezifischen Habitatansprüche (euryöke/stenöke Arten).

Aus einer verbal-argumentativen Gesamtschau dieser Gesichtspunkte wird abgeleitet, ob eine Auslösung der o. g. Verbote erfolgt oder nicht. Die Betrachtung erfolgt teilweise Art für Art (z. B. Rotmilan), überwiegend aber – bei Übereinstimmung der artspezifischen Argumentationen – für Artengruppen.

Ausnahmeprüfung

Bei der Ausnahmeprüfung handelt es sich um einen optionalen Schritt der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der nur durchgeführt wird, wenn ein Vorhaben trotz Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote trotzdem zugelassen werden soll. Zu betrachten wären in diesem Fall die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Vorausgreifend wird an dieser Stelle festgehalten, dass im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA im Interessengebiet Kindelbrück, keine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung erforderlich ist.

4 Relevanzprüfung – Auswahl und Beschreibung prüfrelevanter Arten (Schritt 1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags)

4.1 Säugetiere

Das prüfrelevante Artenspektrum besteht im Untersuchungsgebiet aus dem Feldhamster sowie aus bis zu 20 Fledermausarten.

Feldhamster

Der Feldhamster wird in der Roten Liste Deutschlands in der Kategorie 2 als stark gefährdet (MEINIG, ET AL., 2009) geführt. In Thüringen gilt er als vom Aussterben bedroht (VON KNORRE, ET AL., 2011). Es handelt sich um eine streng geschützte Art nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Nach dem großflächigen Zusammenbruch der Feldhamsterbestände zwischen 1960 und 1980 sind größere zusammenhängende Feldhamstervorkommen in Deutschland heute auf den mitteldeutschen Raum (Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Westsachsen) beschränkt, wobei Sachsen-Anhalt und Thüringen zum Verbreitungszentrum zählen. Zusammenhängende Vorkommen existieren z. B. im Harz-Vorland, Teilen der Magdeburger Börde und im Thüringer Becken.

Im hier relevanten Thüringer Becken liegt das Vorhabengebiet am nördlichen Rand des mehr oder weniger geschlossenen Verbreitungsgebietes des Feldhamsters. Dies ist u. a. aus der von ROTHGÄNGER (2015) veröffentlichten Verbreitungskarte ablesbar (vgl. Abbildung 1).

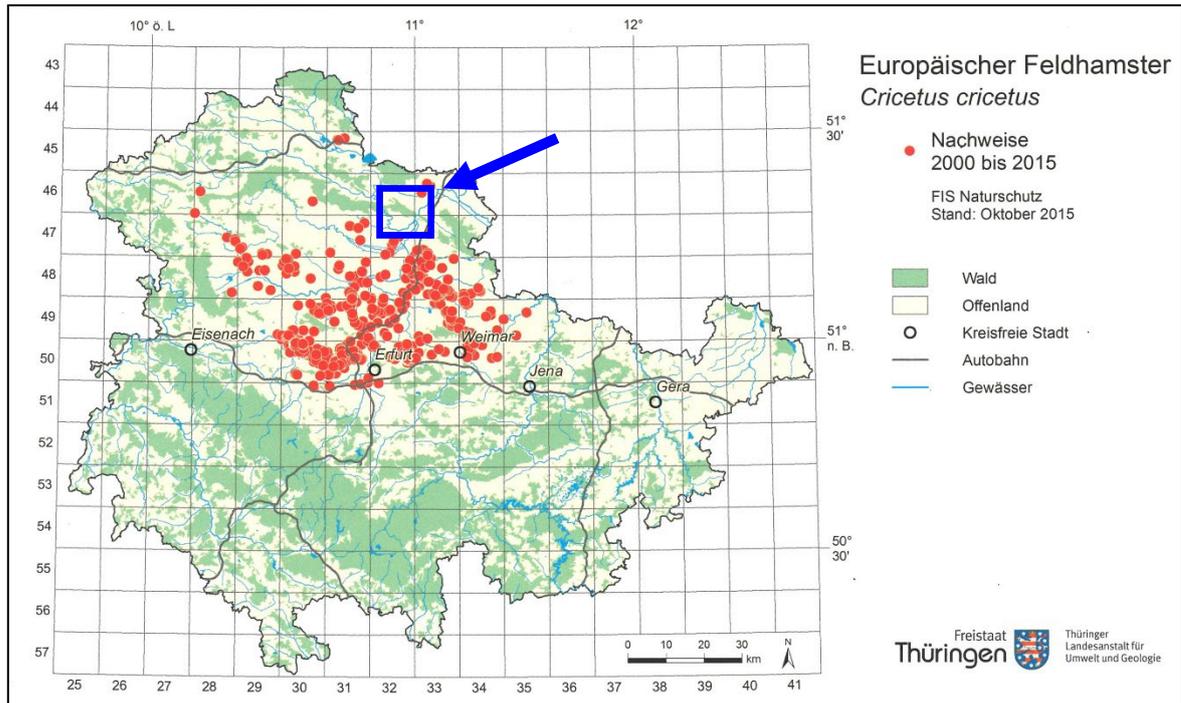


Abbildung 1: Verbreitung des Feldhamsters in Thüringen (nach (ROTHGÄNGER, 2015)), das Vorhabensgebiet ist durch eine blaue Umrandung gekennzeichnet

Dieser Abbildung ist zu entnehmen, dass die geplanten WEA-Standorte entsprechend ihrer Lage im nördlichen Teil des Thüringer Beckens, knapp außerhalb des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters liegen.

Die am Vorhabenstandort und angrenzend der KIN 02-08 vorkommenden Bodenarten lassen sich laut (MAMMEN & MAMMEN 2017, vgl. auch **Abbildung 2**) nachfolgender Eignung als Hamsterhabitat zuordnen:

Tabelle 3: Habitategignung für Feldhamster entsprechend der Bodentypen (nach MAMMEN & MAMMEN 2017) im Vorhabensgebiet

geplante WEA	vorkommender Bodentyp	Habitategignung Feldhamster
KIN02, KIN 03, KIN 06	dm2 sandiger Lehm, kiesig	nicht relevant
KIN 04, KIN 05, KIN 08	loe1 Löss-Schwarzerde	optimal
KIN 05 und KIN 07	k2 Lehm, steinig	mittel
Zuwegung	dm1 Lehm-Schwarzerde	sehr hoch
	dm2 sandiger Lehm, kiesig	nicht relevant
	loe1 Löss-Schwarzerde	optimal
	t1 Ton-Schwarzerde	hoch
	t2 Ton-lehmiger Ton	nicht relevant

Demzufolge ist außer im Bereich der geplanten KIN 02, KIN 03, KIN 06 und kleinteilig auch entlang der Zuwegung, der Boden für eine Besiedelung durch Feldhamster geeignet.

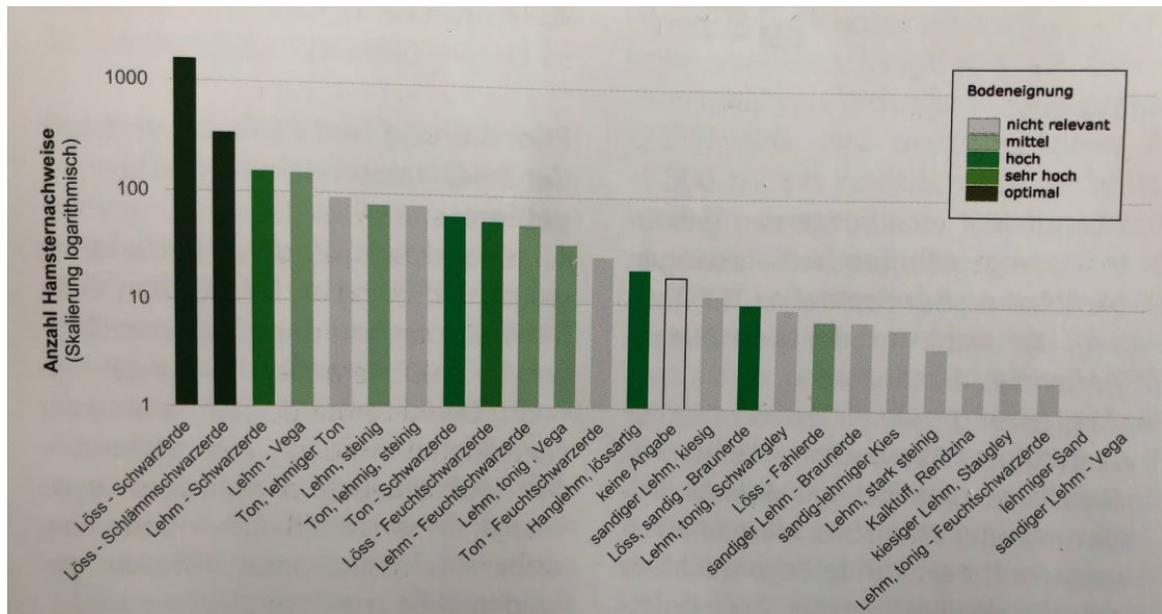


Abbildung 2: Zuordnung der Feldhamsternachweise 1927-2016 zu den Bodengeologischen Einheiten, Auszug aus MAMMEN & MAMMEN 2017

Fledermäuse

Zur Bedeutung des Vorhabengebietes für Fledermäuse liegen keine, auf gezielte Erfassungen zurückgehenden Informationen vor. Aus diesem Grund wird vorsorglich davon ausgegangen, dass alle It. Artenliste 1 der TLUBN genannten Fledermausarten potenziell im UG vorkommen könnten, wenngleich ein Vorkommen von Teich- und Nymphenfledermaus aufgrund fehlender Habitatsignung theoretisch ausgeschlossen werden könnte.

Konkret sind dies:

Tabelle 4: Artenliste der in Thüringen vorkommenden Fledermäuse. Besonders kollisionsgefährdete Arten sind fett hervorgehoben

Art	RLT	RLD	Schutz	FFH
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	§§	II, IV
Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i>	2	3	§§	IV
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotimus</i>	2	3	§§	IV
Nymphenfledermaus <i>Myotis alcaethoe</i>	k.E	1	§§	IV
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	§§	II, IV
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	2	*	§§	IV
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	R	G	§§	II, IV

Art	RLT	RLD	Schutz	FFH
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	k.E.	*	§§	IV
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	3	*	§§	II, IV
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	3	*	§§	IV
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	*	§§	IV
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	§§	IV
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	§§	IV
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	*	§§	IV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	§§	IV
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	k.E.	*	§§	IV
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	k.E.	3	§§	IV
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	2	1	§§	IV
Kleine Hufeisennase <i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	2	§§	II, IV
Zweifarbflodermuus <i>Vespertilio murinus</i>	G	D	§§	IV

Rote Listen:	RLT	Rote Liste Thüringen (Prüger et al., 2021)
	RLD	Rote Liste Deutschland (Meinig et al., 2020)
Gefährdung:	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	*	nicht gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem selten
	V	Vorwarnliste
	D	Daten ungenügend
	k.E.	keine Einstufung
Schutz:	§§	streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
FFH:	II	Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie
	IV	Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Somit wird im UG von einem Vorkommen von bis zu 20 Fledermausarten ausgegangen. Die Arten nutzen das Gebiet entweder als Jagdhabitat oder als Durchzugsraum. Die geplanten WEA stehen in einem von intensiver Landwirtschaft geprägten Offenland. Im Umkreis von ca. 1.500 m um die geplanten WEA können Vorkommen potenzieller Fledermaus-Sommerquartiere in den kleinteilig verteilten Feldgehölzen und Feldhecken sowie innerhalb alter Streuobstbestände und Baumreihen mit alten, dimensionsstarken Bäumen nicht ausgeschlossen werden. Das einzige Waldgebiet (ca. 20 ha) im UG liegt ca. 400 m nördlich der geplanten WEA KIN 02 (**Abbildung 3**). Im Spätherbst suchen Fledermäuse ihre Winterquartiere auf, welche in der Regel zwar kühl und feucht, aber frostfrei sind. Hierzu werden Höhlen, Stollen, Bunker oder Keller aufgesucht. Dabei legen Arten wie Abendsegler oder Rauhautfledermaus z. T. 1.500 km und mehr zurück. Die meisten Arten fliegen jedoch meist nur wenige hundert Kilometer oder wechseln im günstigsten Fall lediglich ihren Hangplatz vom Dachboden hinab in den Keller – wie zum Beispiel die

Langohren Im weiteren Umfeld der Vorhabenstandorte sind daher Fledermausquartiere auch in den Bereichen der umgebenden Ortslagen Kindelbrück, Riethgen, Günstedt, Thomas-Müntzer-Siedlung, Nausiß, Herrnschwende und Frömmstedt zu vermuten.

Die im Vorhabensgebiet vorkommenden Intensiv-Obstplantagen können als potenzielle Quartiere ausgeschlossen werden.

Eine Bewertung der Auswirkungen auf die Fledermausfauna im Vorhabengebiet erfolgt in Kap. 5.1.2.

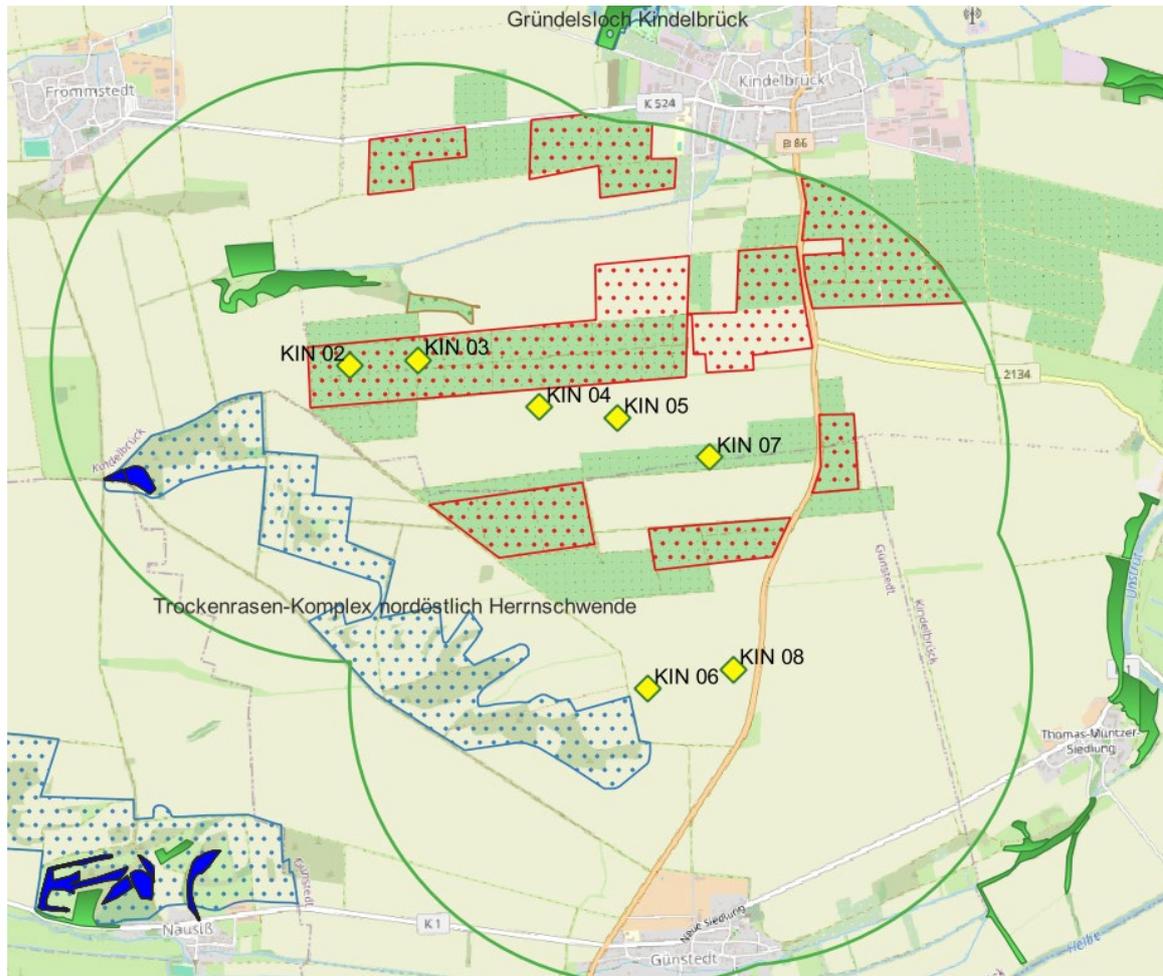


Abbildung 3: besondere Gehölzstrukturen im UG: rot und braun gepunktet=Intensivobstplantagen (rot), blau gepunktet=FFH-Gebiet, blaue Polygone= Nadelgehölze, grüne Polygone= Laub- und Mischgehölze.

Sonstige Säugetiere

Das Vorkommen anderer europäisch geschützter Säugetierarten (z. B. Wildkatze, Haselmaus, Fischotter, ...) kann im Untersuchungsgebiet aufgrund völlig abweichender Habitatsprüche ausgeschlossen werden.

4.2 Brutvögel

Kartiererergebnisse Brutvögel

Die Datengrundlage zur Ermittlung des Artenspektrums von prüfrelevanten Brutvögeln setzt sich aus der im Jahr 2023 durchgeführten Bestandserfassung zusammen (vgl. Anlage 1). Im Einzelnen wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Brutvogelkartierung im 300 m-Radius und
- Erfassung von Greifvögeln und sonstigen Großvögeln im 3.000 m-Radius um das Interessengebiet

Untersuchungsmethodik

Die Brutvogelfauna des UG (Kleinvögel) wurde in der Brutsaison 2023 an elf Begehungsterminen inkl. einer Dämmerungsbegehung zwischen April und Juli erfasst. Übersichtshalber wurden in der Karte (Anlage 2 im Gutachten (**Anlage 1**)) lediglich die wertgebenden Arten punktgenau bzw. als Reviermittelpunkt dargestellt. Sämtlichen anderen Arten wurden im Gutachten entsprechend ihrer Abundanz Häufigkeitsstufen zugeordnet. Als „wertgebend“ werden in dieser Untersuchung alle Vogelarten mit besonderem Schutzstatus (Arten des Anhangs I der EU-VSchRL sowie streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) und alle Arten der aktuellen Roten Liste Thüringens (RLT) bezeichnet.

Die Horstkartierung erfolgte an elf Tagen von Februar bis Mai 2023. Horststandorte mit Brutverdacht wurden dabei wiederholt aufgesucht, um diese auf Besatz zu überprüfen.

Untersuchungsergebnisse

Im Folgenden werden die Untersuchungsergebnisse zusammenfassend dargestellt. Die Ergebnisse der 2023 durchgeführten Kartierungen können außerdem der **Anlage 1** entnommen werden.

Im Ergebnis der vollständigen Brut- und Greifvogelkartierungen aus dem Jahr 2023 wurden im gesamten Kartiergebiet 60 Vogelarten erfasst (vgl. **Tabelle 3 in Anlage 1**). In **Tabelle 5** werden alle standortgenau nachgewiesenen Greif- und Großvogelarten des 3.000 m-Untersuchungsgebietes um die WEA-Standorte aufgeführt. Die Brutstandorte der gegenüber der Windenergienutzung besonders empfindlichen Brutvögel sind in der **Anlage 2** kartografisch dargestellt.

Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet (3.000 m) nachgewiesene Brutvogelarten der Greif- und Großvogelkartierung 2023. WEA-sensible Arten⁶ fett hervorgehoben.

Artname	RLT	Schutz	Status im Untersuchungsgebiet
Elster – <i>Pica pica</i>		§	Brutvogel
Graureiher - <i>Ardea cinerea</i>		§	Brutvogel
Kolkrabe - <i>Corvus corax</i>		§	Brutvogel
Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i>		§§	Brutvogel
Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>		§	Brutvogel
Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	3	§§, EG	Brutvogel
Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>		§§	Brutvogel

⁶ Gemäß Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG

Die in den **Tabelle 3** der **Anlage 1** aufgelisteten Vogelarten bilden das im Untersuchungsgebiet zur Brutzeit zu erwartende und damit prüfrelevante Artenspektrum.

Habitatpotenzialanalysen

Mit der Einführung des Avifaunistischen Fachbeitrags mit Erlass zum 01.01.2018 wird die Erstellung einer **Habitatpotenzialanalyse (HPA)** für sämtliche im Betrachtungsraum vorkommenden WEA-sensiblen Brutvogelarten gefordert. Die Art und Weise, wie eine HPA durchzuführen ist, entbehrte lange Zeit einem einheitlichen fachlich anerkanntem Standard. Mit Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes forderte der Bundestag die Bundesregierung auf, einen Vorschlag zur Ausgestaltung der Habitatpotenzialanalyse (inklusive Bewertungsmaßstäbe) vorzulegen, um einen bundeseinheitlichen Standard zu verfolgen. Am 01.09.23 legte die vom Bundesministerium beauftragte Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH (ARSU GmbH) mit dem „Fachkonzept Habitatpotenzialanalyse“ einen Vorschlag für eine standardisierte Methode vor.

Abweichend von der im Avifaunistischen Leitfaden beschriebenen Methodik folgt im ersten Schritt eine **Einstufung der Eignung einer HPA für folgende kollisionsgefährdeten Arten:**

Weißstorch, Fischadler (gute Eignung)

Rotmilan und Schwarzmilan (eingeschränkte Eignung)

Baumfalke, Wespenbussard und Wanderfalke (geringe bis keine Eignung)

Anschließend gilt es, anhand der Lage der geplanten WEA innerhalb der Prüfbereiche (Nahbereich, zentraler Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich) UND der Lage der WEA innerhalb eines Habitats (geringe, mittlere oder hohe Nahrungsqualität) Rückschlüsse auf ein signifikantes Tötungsrisiko zu ziehen.

Nachfolgend die vereinfachte Zusammenfassung:

- WEA im Nahbereich: bis auf den Uhu ist **immer** von einem **erhöhten Tötungsrisiko** auszugehen, **keine Vermeidungsmaßnahmen möglich**
- WEA im zentralen Prüfbereich (zP): Identifizierung von Bereichen innerhalb des zP mit GERINGEN Nahrungshabitatqualitäten. Dieser Flächenanteil sowie die Lage des Brutplatzes zur geplanten WEA wird bewertet. Ergibt sich im Ergebnis keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, sind auch keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.
- WEA im erweiterten Prüfbereich (eP): Identifizierung von Bereichen innerhalb des eP mit HOHEN Nahrungshabitatqualitäten. Liegt die WEA nicht in einem überdurchschnittlich geeignetem Nahrungshabitat UND auch nicht innerhalb eines Flugkorridors zu solcher Fläche, liegt keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vor, Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Für Rotmilane gilt somit (Kapitel 4.1.1 des Fachkonzeptes):

1. Liegt die geplante WEA innerhalb eines Nahbereichs (500 m), liegt per se ein signifikantes Tötungsrisiko vor.

2. Wenn die geplante WEA im zentralen Prüfbereich liegt, kann der Ausschluss eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos, für den Rotmilan in der Praxis nur für größere (ca. 94 ha, entspricht ca. ein Viertel des zP) geschlossene Waldflächen, getroffen werden.

3. Es ergibt sich ein signifikantes erhöhtes Risiko im erweiterten Prüfbereich, sobald die geplante WEA innerhalb eines besonders attraktiven Habitats (kein Acker, sondern Grünland, Brache, Heide, Moor bzw. Sumpf außerhalb von Wald UND eine Mindestflächengröße von 10 ha) liegt oder Flugwege dahin zerschneidet.

Beim hier vorliegenden Vorhaben lässt sich feststellen, dass

- im UG lediglich die Art Rotmilan als windenergiesensibel einzustufen ist,
- sämtliche sieben WEA KIN 02-08 **außerhalb** der Nahbereiche (500 m) von Rotmilan-Brutplätzen liegen (vgl. **Anlage 2**),
- sämtliche sieben WEA KIN 02-08 **außerhalb** des zP von Rotmilan-Brutplätzen liegen (vgl. **Anlage 2**),
- sämtliche der sieben WEA KIN 02-08 **innerhalb** von ein oder mehreren eP von Rotmilan-Brutplätzen liegen (vgl. **Anlage 4, HPA**)
- die geplanten WEA KIN 02-08 **auf keinem** überdurchschnittlich attraktiven Nahrungshabitat liegen (vgl. **Anlage 4, HPA**)
- innerhalb der einzelnen eP des jeweiligen Brutpaares die Flugwege zu den attraktiven Flächen **nicht** die geplanten WEA queren (vgl. **Anlage 4, HPA**).

4.3 Zug- und Rastvögel

Im Vorhabensgebiet wurde durch die INGENIEURBÜRO KUNTZSCH GMBH zwischen August 2023 und Januar 2024 im Rahmen von 20 Begehungen eine Zug- und Rastvogelkartierung im UG durchgeführt, bei der von mehreren markanten Geländepunkten aus der im Vorhabengebiet anwesende Artenbestand an Vögeln aufgenommen wurde. Dabei wurde nach dem im „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA)“ (TLUG, 2017) beschriebenen Zählverfahren in Kombination mit der Erfassung der Rastvögel gearbeitet.

Zur Erfassung des Kranichzuges wurden zusätzlich Informationen des Kranichzentrums Groß-Mohrdorf sowie Eintragungen in das Online-Portal www.ornitho.de während des Untersuchungszeitraumes berücksichtigt. Aufgrund der Benachrichtigung erfolgte eine zusätzliche Begehung am So, 12.11.24.

Die **Abbildung 4** zeigt das Untersuchungsgebiet mit einem durch das östliche Vorhabengebiet verlaufenden bekannten Zugkorridor. Das nächstgelegene regional bedeutende Rastgebiet „Steingraben“ liegt ca. 3,7 km südöstlich von der geplanten WEA KIN 06, das überregional bedeutende Rastgebiet „Rückhaltebecken Straußfurt“ ist über 10 km vom geplanten Vorhaben entfernt.

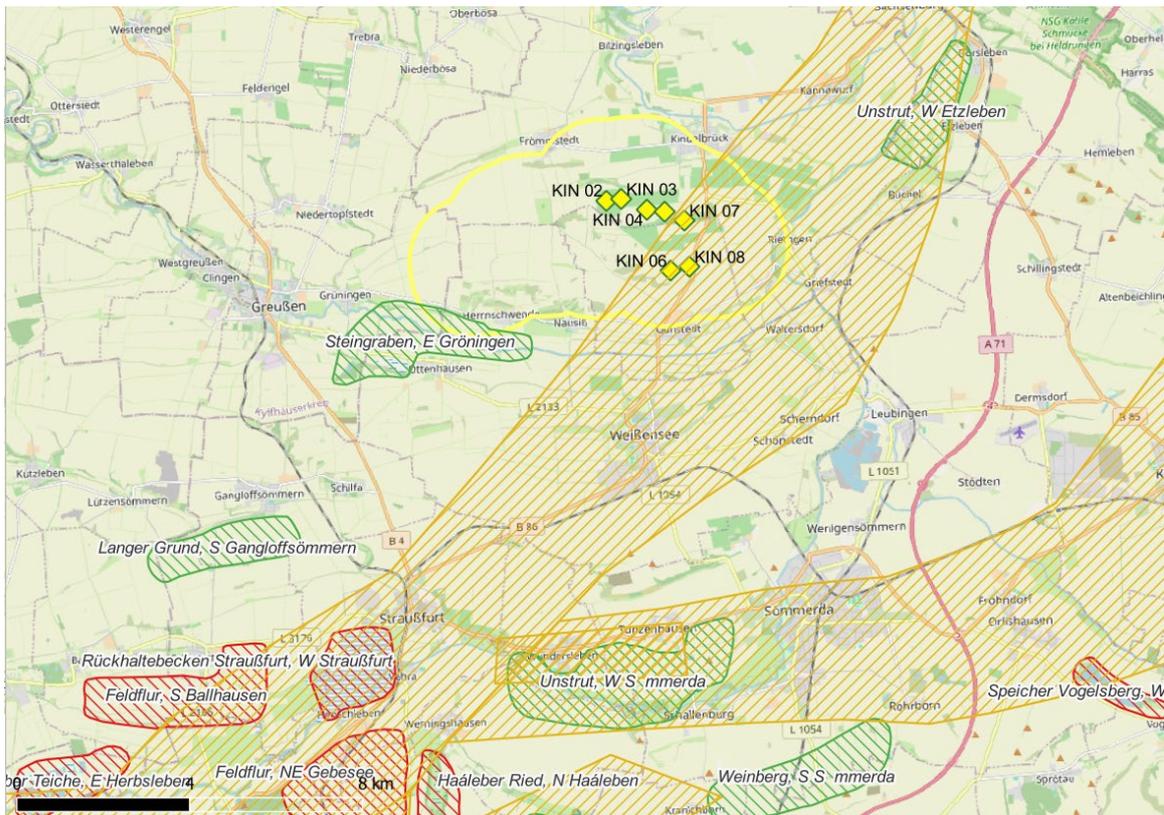


Abbildung 4: Untersuchungsgebiet der Zug- und Rastvogelkartierung 2023 und geplante WEA (gelb), Zugkorridore (orange schraffiert), regional- (grün) und überregional bedeutende Rastgebiete (rot)

Eine kartografische Aufarbeitung der Kartierdaten für das UG im Umkreis von 1.500 m um die geplanten WEA-Standorte erfolgt in **Anlage 3**.

Im Verlauf der Begehungen wurden für dieses UG die in **Tabelle 6** aufgelisteten Vogelarten registriert.

Tabelle 6: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet erfassten Zug- und Rastvögel.

Artname	wissenschaftl. Artname (nach Barthel & Helbig 2005)	RLD	RLW	RLT	Schutz	Abk.
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§	A
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				§	Ba
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>				§	Bm
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	V	V	§	Hä
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	2	1	§§, EG	Brp
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	V	1	§	Bk
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>				§	Bs
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>				§	D
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				§	Dg
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				§	Ei
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>				§§, EG	Ev
Elster	<i>Pica pica</i>				§	E

Artname	wissenschaftl. Artname (nach Barthel & Helbig 2005)	RLD	RLW	RLT	Schutz	Abk.
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>				§	Ez
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>					Fa
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3		V	§	Fl
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V			§	Fe
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				§	F
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	3		R	§	Gäs
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				§	Gb
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			3	§	Gr
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				§	Gim
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				§	G
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V		3	§§	Ga
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>				§	Grr
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V			§	Gs
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	0			§§	Gbv
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>				§	Gf
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				§§	Gü
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>				§§	Ha
Hausente	<i>Anas platyrhynchos f. domestica</i>					HE
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				§	Hr
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>				§	H
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V		V	§§ EG	HI
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>				§	Hö
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>				§	Hot
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	V	1	§§	Ki
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				§	KI
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§	Km
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>				§	Kra
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			R		Kor
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	2	0	EG, §§	Kw
Kranich	<i>Grus grus</i>			R	EG, §§	K
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				§§	MB
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3			§	M
Merlin	<i>Falco columbarius</i>		3		§§, EG	Mer
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>				§	Md
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§	Mg
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>				§, EG	Nt
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§	Rk
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	2	§§	Rw
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V			§	Rs

Artname	wissenschaftl. Artname (nach Barthel & Helbig 2005)	RLD	RLW	RLT	Schutz	Abk.
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>		2		§§	RFB
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2		2	§	Re
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§	Rt
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>				§§, EG	Row
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>				§	Rd
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§	R
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		3	3	§§, EG	RM
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>				§	St
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				§	Sm
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>				§	Sk
Schwarzspecht	<i>Drycopus maritus</i>				§§, EG	Ssp
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>				§§	Sp
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3			§	S
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	V	2	§	Stm
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>					Spw
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				§	Sti
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>					Stt
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>				§	Sto
Sumpfmehse	<i>Poecile palustris</i>				§	Sum
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	1	0	§§, EG	So
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				§	Tüt
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				§§	Tf
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				§	Wd
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	3	§	Wa
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	3	0	§§	Wi
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2		2	§	W
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>				§	Wg
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				§	Z
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§	Zi

Rote Listen:	RLT	Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens (JAEHNE, ET AL., 2020)
	RLW	Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP ET AL., 2013)
Gefährdung:	*	keine Angaben
	0	ausgestorben
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	R	extrem selten
	V	Vorwarnliste
	X	nicht wandernde Vogelart
Schutz:	§	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
	§§	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
	EG	Art des Anhangs I der EG-Vogelschutzrichtlinie

Damit sind während der Zug- und Rastvogelkartierung insgesamt 81 Vogelarten zuzüglich weiterer, nicht näher bestimmter Kleinvogelarten nachgewiesen worden. Davon sind 26 Arten in der Roten Liste der wandernden Vögel vermerkt oder unterliegen einem besonderen Schutzstatus. Der Seltenheitsvermerk für z. B. Kranich in der Roten Liste Thüringens bzw. der Status „ausgestorben“ bei Kornweihe bezieht sich hierbei auf das Vorkommen der Art als Brutvogel. Als Zugvögel treten diese Arten dagegen vergleichsweise regelmäßig auf.

Die Ergebnisse der Kartierung sind nachfolgend im Detail zusammengefasst. Folgende Beobachtungen werden hierbei berücksichtigt:

- alle Greifvögel,
- alle Kraniche, Gänse, Schwäne, Limikolen,
- Klein- und Rabenvögel mit einer Individuenzahl von mindestens zehn Tieren.

Zu den besonderen Beobachtungen als Nahrungsgast bzw. Durchzügler zählen Steinschmätzer, Wiedehopf, Sumpfohreule, Steppen- und Kornweihe, Merlin, Gänsesäger, Großer Brachvogel, Rotdrossel, Raubwürger, Raufußbussard, Kiebitz, Brachpieper und ein Hohltauben-Trupp. Von den genannten Arten wurden regelmäßig (öfter als an zwei Tagen)

- Steinschmätzer (5x)
- Kiebitz (3x)
- Raubwürger (4x) und
- Kornweihe (4x)

angetroffen.

Die in **Tabelle 7** dargestellten Kartierungsergebnisse wurden gemäß Avifaunistischem Fachbeitrag (TLUG 2017) auf Schwellenwertüberschreitungen geprüft. Im Ergebnis konnten für Turmfalke, Merlin, Sumpfohreule, Gänse, Wiedehopf und Tauben Schwellenwertüberschreitungen festgestellt werden, auf die in Kapitel 5.3 im Zuge der Konfliktdanalyse einzeln eingegangen wird. Anzumerken ist an dieser Stelle bereits, dass die Erfassung des gesamten Gebietes aufgrund der enormen Größe von 3.270 ha pro Begehung immer zwei Tage dauerte. Die Betrachtung einer WEA hätte lediglich 706 ha und die Hälfte der Begehungstage bedeutet. Selbst das UG für die geplanten sieben WEA (1.660 ha) hätte an einem Tag erfasst werden können, wobei der gesamte südwestliche Teil des vorliegenden Betrachtungsgebietes weggefallen wäre (siehe **nachfolgende Abbildung 5**). Diese Tatsachen (Gebietsgröße und Lage sowie Aufenthaltsdauer im Gelände) sollten bei einer Konfliktbetrachtung Berücksichtigung finden.

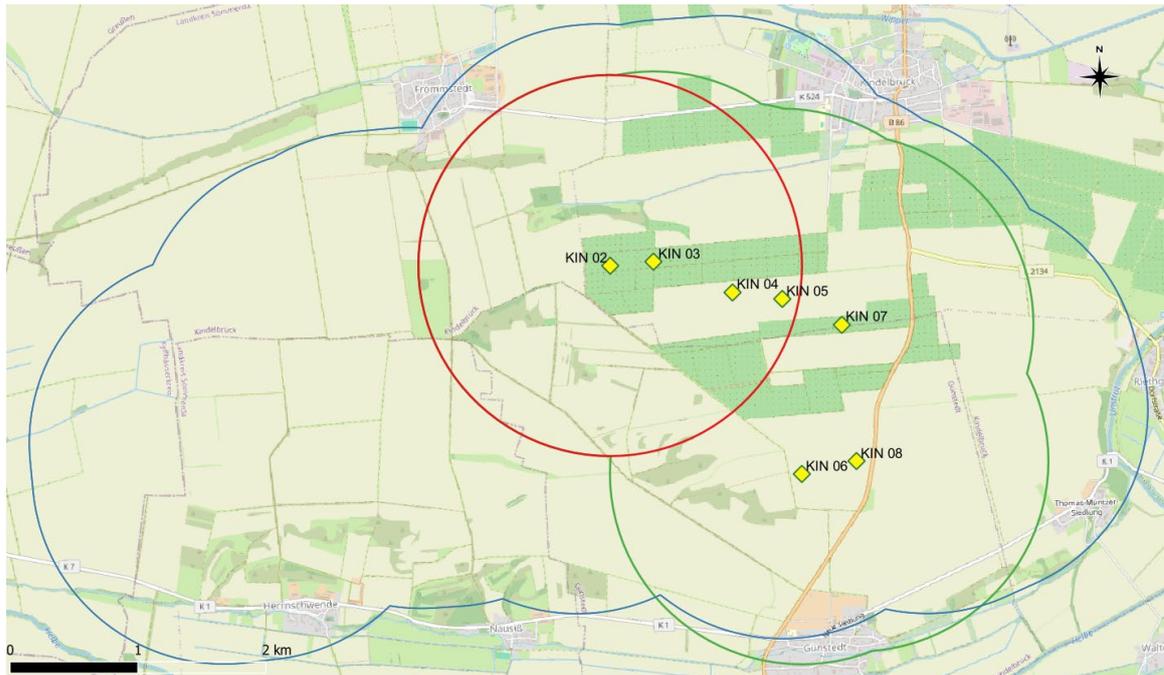


Abbildung 5: Größenvergleich der 1.500 m- Radien von ZuR-Untersuchungsgebieten: vorliegende Erfassungsumfang (blau), Einzel-WEA (rot), erforderlicher Erfassungsumfang für geplante WEA (grün). Flächengröße siehe Text.

Tabelle 7: Detailauswertung der Zug- und Rastvogelkartierung 2023/2024. Schwellenwertüberschreitungen sind farbig hervorgehoben.

Datum →	2023										2024
	16.08.	23.08.	05.09.	19.09.	04.10.	17.10.	01.11.	(12.11.)	29.11.	09.01.	
	28.08.	24.08.	06.09.	21.0.	05.10.	18.10.	02.11.	14.11.	30.11.	10.01.	
Greifvögel, Falken, Eulen											
Habicht					1						
Kornweihe							2	(1,0)/1,1	1	0,2	
Mäusebussard	+	+	20	28	36	19	35	20	32	31	
Merlin							1				
Raufußbussard									1		
Rohrweihe	+	+	1,2	0,3							
Rotmilan	+	+	7	14	14	9	8	(31)/7	5		
Sperber			1	2	1		1				
Steppenweihe										1	
Sumpfohreule									2		
Turmfalke	+	+	13	27	27	10	12	11	12	9	
Kraniche, Wasservögel (Gänse, Enten), Limikolen, Reiher, Kormorane, Störche											
Gänsesäger									2		
Graureiher		+			2		1	2	1	3	
Großer Brachvogel	1				1						
Großmöwe		1						1			
Hausente						1			3		

Datum →	2023										2024
	16.08.	23.08.	05.09.	19.09.	04.10.	17.10.	01.11.	(12.11.)	29.11.	09.01.	
	28.08.	24.08.	06.09.	21.0.	05.10.	18.10.	02.11.	14.11.	30.11.	10.01.	
Kiebitz				38			68	1			
Kormoran						32	78				
Kranich						79	11	-71		719	
Stockente	+				6		3				
Gänse spec.						59	197	8	954		
Kleinvögel, Rabenvögel, Hühner, Tauben											
Amsel			+	+	+	+	+		+	+	
Bachstelze	+	+	+		+	+	+				
Blaumeise	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Bluthänfling			+	+	+		+	+	+		
Brachpieper			1								
Braunkehlchen		5		+							
Buchfink		+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Buntspecht	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Dohle			6								
Dorngrasmücke		+	+								
Eichelhäher	+	+	8	+	+	+	+		+	+	
Eisvogel	+			1	1		+				
Elster		+	12	10	23	5	14	4	11	8	
Erlenzeisig						+					
Fasan			1	12	1	3	5	1	1		
Feldsperling		+	150+		+	+	+		+		
Feldlerche	+	+	+	+	+	50+	250+	+	18+	22+	
Fitis			+								
Gartenbaumläufer		+	+	+	+	+	+		+	+	
Gartenrotschwanz	+										
Gimpel									+	+	
Goldammer	+	+	+	+	40+	+	+	+	+	+	
Graumammer				+	50+	+	+				
Grauschnäpper	+		+								
Grünfink	+	+	+	+	+	+		+	+	+	
Grünspecht	+	+	+		+		+			+	
Hausrotschwänzchen	+	+	+	+		+					
Haussperling	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Heidelerche							+				
Hohltaube	76	+	10	4			+				
Kleiber		+	+	+	+	+			+	+	

Datum →	2023										2024
	16.08.	23.08.	05.09.	19.09.	04.10.	17.10.	01.11.	(12.11.)	29.11.	09.01.	
	28.08.	24.08.	06.09.	21.0.	05.10.	18.10.	02.11.	14.11.	30.11.	10.01.	
Kohlmeise	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Kolkrabe	+	+	30	13	19	1	3	1	1	3	
Mehlschwalbe	+	+	+								
Misteldrossel						+					
Mönchsgrasmücke	+	+	+								
Neuntöter	6	1+	12	2+							
Rabenkrähe	+	+	49	75	54	16	72	49	14	20	
Raubwürger				1	1		1	1			
Rauchschwalbe	+	+	+	+							
Rebhuhn	35					18			17		
Ringeltaube	+	+	51	30	139	74	27		2		
Rotdrossel								+			
Rotkehlchen			+	+	+			+	+	+	
Schafstelze	+	+									
Schwanzmeise					+		+		+	+	
Schwarzkehlchen			+	+	+						
Schwarzspecht		+									
Star	+	+	474+	299+	65+	141+	22+			+	
Steinschmätzer	3	3	10	2	1						
Stieglitz	+	+	40+	+	124+	+	110+	26	+	+	
Straßentaube	+		+	+	+	+	+	+	+	+	
Sumpfmehse							+				
Türkentaube	+	+	+	+	+		+		4	+	
Wacholderdrossel					+	+	161+	800+	130+	+	
Wachtel						+					
Wiedehopf	2										
Wiesenpieper			+			+	+		+		
Wintergoldhähnchen					+	+	+		+		
Zaunkönig						+			+	+	
Zilpzalp			+	+	+						
Laubsänger spec.	+	+									
Pieper spec.				+	+						
Tauben spec.							6.967	100		100	
Zeisig spec.				+	+		+		+		
Schwalbenmix			214+								
Kleinvogelmix			540+	450+	966+	832+	2.198+	270+	950+		
Σ	-	-	1.650	1.010	1.572	1.349	10.247	1.304	2.161	918	

Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt konnten während der 20 Begehungen zwischen August 2023 und Januar 2024 insgesamt 81 Vogelarten innerhalb des UG nachgewiesen werden, darunter einige Besonderheiten wie Brachpieper, Sumpfohreule, Korn- und Steppenweihe aber auch Wasservögel wie Kiebitz, Großer Brachvogel, Gänseäger, Gänse und Kraniche. Bei den meisten im Untersuchungszeitraum registrierten Arten handelte es sich um Standvögel oder Teilzieher. Die oft im Gebiet anwesenden Kleinvogeltrupps konnten in Hecken- und Strauchstrukturen, u. a. in wegbegleitenden Strukturen, beobachtet werden, wobei am 29.11.24 im westlichen UG einmalig ein rastender Trupp mit ca. 800 Gänsen beobachtet wurde.

Insgesamt zeigte sich für die 20 Begehungen 2023/24 im Untersuchungsgebiet eine durchschnittliche Intensität an durchziehenden Vogelarten, wenngleich das östliche UG von einem Zugkorridor gequert wird und vier Erfassungstage in die Zeit von Massenzugtagen fielen. Während der Massenzugtage von Kranichen kann dennoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass das Windfeld auch vermehrt von Kranichen überflogen wird. Die Durchquerung des Windfeldes stellt jedoch ein besonderes, eher selten eintreffendes Ereignis bei ungünstiger Wetterlage dar, da die Windfelder im Thüringer Becken überwiegend überflogen werden.

In Kap. 5.3 werden die Auswirkungen des Vorhabens auf Zug- und Rastvögel unter Berücksichtigung der im vorliegenden Kapitel dokumentierten Kartierungsergebnisse bewertet.

4.4 Amphibien

Das Vorhabensgebiet weist keinerlei dauerhafte oder temporäre Wasserflächen auf, die als Fortpflanzungsstätte von Amphibien geeignet sind. Die den geplanten WEA-Standorten am nächsten gelegenen Oberflächengewässer sind der ca. 480 m nördlich der geplanten WEA KIN 02 und KIN 03 fließende Käsebach sowie der ca. 750 m südwestlich der geplanten WEA KIN 06 in Richtung Günstedt fließende Bach Talborn.

Da sich die geplanten WEA und fast das gesamte Windfeld auf einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Höhenzug befinden, ist darüber hinaus auch das Vorhandensein von Ruhestätten von Amphibien (Tagesverstecke, Winterquartiere) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Die gesamte Artengruppe ist somit im vorliegenden Fall nicht prüferelevant.

4.5 Reptilien

In Thüringen kommen mit der Zauneidechse und der Schlingnatter (Glattnatter) zwei Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Ein Vorkommen beider Arten kann im unmittelbaren Untersuchungsgebiet (geplante WEA-Standorte einschließlich Zuwegungen) ausgeschlossen werden, weil dort die von der Art benötigten strukturreichen und wärmebegünstigten Lebensräume fehlen. Für das südöstlich ins UG hineinragende FFH-Gebiet „Trockenrasen-Komplex nordöstlich Herrnschwende“ liegen zwar keine Nachweise vor, jedoch wird mit der Zauneidechse eine Art des Anhang IV FFH-RL im Standarddatenbogen aufgeführt. Die geplante Zuwegung der WEA KIN 06 auf einem bestehenden unversiegelten Wirtschaftsweg verläuft entlang der östlichen Grenze des FFH-Gebietes, wodurch zumindest eine temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

4.6 Käfer

Die in der Abschichtungstabelle in **Anhang 1** dargestellte Grundgesamtheit der europäisch geschützten Käfer Thüringens umfasst lediglich den Eremiten (*Osmoderma eremita*). Die Art ist stenök auf alte, brüchige Laubbäume mit ausreichender Ansammlung von Mulm angewiesen und findet im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate.

4.7 Libellen

Das unmittelbare Untersuchungsgebiet weist keine Gewässer auf, welche für Libellen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet wären. Der nächstgelegene Nachweis betrifft die Helm-Azurjungfer im Esperstedter-Ried, über 7 km nordöstlich des Vorhabens. Demzufolge ist keine Libellenart als prüfrelevant einzustufen.

4.8 Schmetterlinge

Die in der Abschichtungstabelle dargestellte Grundgesamtheit besteht aus acht Schmetterlingsarten. Es handelt sich größtenteils um in Thüringen sehr seltene Arten, die eng an bestimmte Lebensräume gebunden sind.

Ein Auftreten der Arten kann im Untersuchungsgebiet selbst unter Einbeziehung des FFH-Trockenrasenkomplexes mit Sicherheit ausgeschlossen werden, weil bisher trotz tiefergehender Untersuchungen kein Nachweis erbracht wurde bzw. die artspezifischen Habitatansprüche nicht erfüllt sind, insbesondere weil die von den Arten benötigten Raupenfutterpflanzen nicht im Gebiet vorkommen (vgl. im Einzelnen **Anhang 1**).

4.9 Weichtiere

Die beiden in der Abschichtung betrachteten Molluskenarten sind an Gewässer gebunden und weisen keine Vorkommen im Naturraum auf.

4.10 Samenpflanzen

Aus Thüringen sind Wuchsorte von zwei europarechtlich geschützten höheren Pflanzen (Sumpf-Engelwurz und Frauenschuh) bekannt. Ihre Standortansprüche sind im UG jedoch nicht erfüllt, so dass keine weitere Prüfung im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags erforderlich ist.

4.11 Farne

Die einzige in der Abschichtungstabelle aufgeführte Art (Prächtiger Dünnfarn) besitzt gänzlich vom Untersuchungsgebiet abweichende Standortansprüche und kommt nur im Eichsfeld vor. Es handelt sich demzufolge um keine prüfrelevante Art.

5 Konfliktanalyse (Schritt 2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags)

5.1 Säugetiere

5.1.1 Feldhamster

Aktuelle Bestandsituation

In Kap. 4.1 wird beschrieben, dass keine aktuellen Vorkommen des Feldhamsters im Bereich des Höhenzuges, auf dem sich die geplanten WEA befinden, bekannt sind, wobei das Gebiet nördlich an das Verbreitungsgebiet des Feldhamsters anschließt.

Tiefgründige, gut grabbare Böden finden sich am Standort der geplanten KIN 02, KIN 03, KIN 06 und kleinteilig auch entlang der Zuwegung. Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags muss an diesen Standorten von einer potenziellen Anwesenheit des Feldhamsters ausgegangen werden.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- Tötungsverbot: Bezug nehmend auf die beschriebene Bestandssituation kann davon ausgegangen werden, dass im Zuge der Baufeldberäumung, also beim Abschieben des Oberbodens vor Errichtung der betroffenen Zuwegung, Baue des Feldhamsters betroffen sind. Sofern ein solcher Bau besetzt ist und die Tiere nicht rechtzeitig flüchten können, wäre dies gleichbedeutend mit der Auslösung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes.

Um die Auslösung des Tötungsverbotes zu vermeiden, wird folgende Vermeidungsmaßnahme empfohlen (vgl. auch **LBP, Anlage 1, darin Maßnahmenblatt V1**)

Vermeidungsmaßnahme V1:

Zu geeigneter Zeit rechtzeitig vor dem Abschieben des Oberbodens erfolgt im gesamten Bau- feld der geplanten WEA KIN 02, KIN 03, KIN 06 einschließlich der Zuwegung eine Suche nach Feldhamsterbauen. Die geeigneten Zeiträume für die Suche liegen im Frühjahr zwischen dem Ende der Winterruhe und dem Hochwachsen der Saat sowie im Spätsommer zwischen der Ernte und der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung. Erfolgt unmittelbar nach der Ernte ein Stoppelumbruch, kann nach etwa zwei Wochen wieder nach Feldhamsterbauen gesucht werden. Werden besetzte Feldhamsterbaue festgestellt, sind Maßnahmen zu ergreifen, um einen unmittelbaren Zugriff (Tötung/Verletzung) auf die Tiere auszuschließen.

Vorgehen:

- vor Beginn der Tiefbauarbeiten Feinkartierung von Feldhamsterbauen
- Sollten Feldhamsterbaue gefunden werden, werden die Feldhamster, deren Baue direkt von der Baumaßnahme betroffen sind, eingefangen. Unmittelbar anschließend werden die Baue für den Feldhamster unbrauchbar gemacht und die Tiere an einem künstlich für sie geschaffenen und mit ausreichend Futter (Mais) präparierten Bau außerhalb des Windfeldes auf Lössboden freigelassen. Damit kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit

sichergestellt werden, dass durch die Umsetzung der Planung kein direkter Zugriff auf Individuen des Feldhamsters erfolgt.

- Das Fangen der Feldhamster erfolgt dabei durch qualifizierte Fachleute entweder unmittelbar nach der Winterruhe der Tiere (Ende April bis Mitte Mai) oder nach der Reproduktionsphase (Ende August bis Mitte September).

Die eventuell nötige Umsiedlung wird in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen UNB vorgenommen bzw. durch diese begleitet.

Sofern trotz Realisierung dieser Vermeidungsmaßnahme Individuen des Feldhamsters durch die Baufeldberäumung zu Schaden kommen, sind diese Beeinträchtigungen als unvermeidbar einzustufen. Da es sich um einen unwahrscheinlichen Fall handelt, führt der nicht gänzlich auszuschließende, als „Restrisiko“ zu qualifizierende Verlust einzelner Tiere, nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Verlustrisikos im Vergleich zu den Gefahren, denen die Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens ausgesetzt ist und damit auch nicht zur Auslösung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes.

- Störungsverbot: Eine Störung des Feldhamsters könnte ebenfalls durch das Abschieben des Oberbodens ausgelöst werden, sofern sich auf der Vorhabenfläche ein besetzter Hamsterbau befindet und das betroffene Tier durch die Flächeninanspruchnahme nicht getötet, sondern zur Flucht veranlasst wird. Diese Beeinträchtigung würde allerdings nur dann zu einer Auslösung des artenschutzrechtlichen Störungsverbotes führen, wenn die Störung erheblich ist. Eine erhebliche Störung liegt erst dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Da eine potenzielle Störung im Bereich des Windfeldes stets nur wenige Tiere betreffen würde und zugleich davon auszugehen ist, dass zur Flucht veranlasste Tiere in der näheren Umgebung noch geeignete Ausweichhabitate vorfinden, ist nicht von einer populationswirksamen Störung auszugehen.
- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch das Vorhaben kommt es unvermeidbar zur Schädigung einer Lebensstätte des Feldhamsters, sofern man davon ausgeht, dass die Vorhabenfläche zum Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahme von der Art besiedelt ist. Davon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Nach dem Wortlaut des Schädigungsverbotes in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt zunächst jede Schädigung zur artenschutzrechtlichen Verbotsauslösung. Allerdings wird diese Restriktion durch die Legalausnahme in § 44 Abs. 5 BNatSchG relativiert. Demnach gilt das Schädigungsverbot im Zusammenhang mit der Realisierung zulässiger Eingriffe in Natur und Landschaft nur dann, wenn durch die Schädigung die Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Im Fall des hier betrachteten Vorhabens liegen dafür allerdings keine Anhaltspunkte vor, denn das Windfeld befindet sich viele Kilometer nördlich der letzten Fundorte. Auch sind die vorkommenden bodengeologischen Bezugseinheiten nur bedingt als Habitat für den Feldhamster geeignet. Durch die Flächeninanspruchnahme für die Errichtung der WEA geht nur ein geringer Anteil der insgesamt vom Feldhamster besiedelbaren Fläche verloren. Letztlich kann somit davon ausgegangen werden, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Feldhamsters im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

5.1.2 Fledermäuse

Aktuelle Bestandssituation

Die geplanten WEA liegen in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Offenland. Gehölze mit Quartierpotenzial liegen deutlich außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten WEA. Von den vorsorglich angenommenen 20 Fledermausarten gelten nach DIETZ ET AL. (2015 S. 18) fünf Arten aufgrund ihres Flugverhaltens (Nutzung des freien Luftraums ohne ausgeprägte Strukturgebundenheit) als überdurchschnittlich kollisionsgefährdet an WEA (vgl. **Tabelle 8**). Ergänzt wird diese Liste durch die Einstufung des „Berichts zur Roten Liste der Fledermäuse Thüringens 2021“, in der **zusätzlich** zu den in Tab. 8 als besonders kollisionsgefährdeten genannten Arten die **Mückenfledermaus** aufgeführt wird.

Tabelle 8: Bewertung der Kollisionsgefährdung der prüfrelevanten Fledermausarten nach DIETZ ET AL 2015 (besonders kollisionsgefährdete Arten fett hervorgehoben), ergänzt durch Abweichungen gemäß dem Bericht zur Roten Liste Fledermäuse 2021 (rot hervorgehoben)

Art	Kollisionsgefährdung bei ...		
	Transfer	Erkundung	Jagd
<i>Barbastella barbastellus</i> (Mopsfledermaus)	+	+	+
<i>Eptesicus nilsonii</i> (Nordfledermaus)	++	+	++
<i>Eptesicus serotinus</i> (Breitflügelfledermaus)	++	+	++
<i>Myotis bechsteinii</i> (Bechsteinfledermaus)	-	+	-
<i>Myotis brandtii</i> (Große Bartfledermaus)	+	+	-
<i>Myotis daubentonii</i> (Wasserfledermaus)	-	+	-
<i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)	+	+	-
<i>Myotis mystacinus</i> (Kleine Bartfledermaus)	-	+	-
<i>Myotis nattereri</i> (Fransenfledermaus)	-	+	-
<i>Nyctalus leisleri</i> (Kleiner Abendsegler)	+++	++	+++
<i>Nyctalus noctula</i> (Großer Abendsegler)	+++	++	+++
<i>Pipistrellus nathusii</i> (Rauhautfledermaus)	+++	++	+
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (Zwergfledermaus)	-	+++	+
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> (Mückenfledermaus)	+	+	+
<i>Plecotus auritus</i> (Braunes Langohr)	-	+	-
<i>Plecotus austriacus</i> (Graues Langohr)	-	+	-
<i>Rhinolophus hipposideros</i> (Kleine Hufeisennase)	-	-	-
<i>Vespertilio murinus</i> (Zweifarbflödermaus)	+++	+	+++

Bewertung der Kollisionsgefährdung nach DIETZ et al. (2015, S. 18)

- +++ hohes Konfliktpotenzial
- ++ mittleres Konfliktpotenzial
- + vorhandenes Konfliktpotenzial
- vermutlich keine Konflikte zu erwarten

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- **Tötungsverbot:** Durch eine Vielzahl von Untersuchungen ist mittlerweile gut belegt, dass Fledermäuse mit Windenergieanlagen kollidieren und dadurch zu Tode kommen können. Das artspezifische Kollisionsrisiko wird von DIETZ ET AL. (2015) und dem Bericht zu der Roten Liste 2021 bewertet. Demnach ist für die Arten **Kleiner** und **Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus** im Vorhabensgebiet ein hohes Kollisionsrisiko anzunehmen.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird davon ausgegangen, dass die Größenordnung des Verlustes von Individuen dieser Arten nicht mehr vernachlässigbar gering ist und es zu einer Auslösung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt. Es wird also entsprechend Kap. 3.3 unterstellt, dass das Tötungsrisiko im Vergleich zu den Gefahren, denen die Arten im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens ohne Berücksichtigung des Vorhabens stets unterliegen, signifikant erhöht ist.

Um das Kollisionsrisiko unter die genannte Signifikanzschwelle zu senken und damit eine Auslösung des Tötungsverbot zu umgehen, ist die Realisierung einer Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Diese beinhaltet die Abschaltung der geplanten WEA in Zeiten mit erhöhtem Kollisionsrisiko, wobei der Algorithmus entsprechend DIETZ ET AL. (2015 S. 41) ein Schlagopfer pro WEA und Jahr berücksichtigt.

Vermeidungsmaßnahme V2:

Abschaltung der WEA im Zeitraum vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres

- in der Zeit von 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang
- bei einer Lufttemperatur ab 10°C und
- bei einer Windgeschwindigkeit von ≤ 6 m/sec

Die Messung der Lufttemperatur und der Windgeschwindigkeit erfolgt in Gondelhöhe. Die Zeiteinheit für eine Gefährdungsbeurteilung mit anschließender Reaktion (Abschaltung) anhand der gemessenen Werte erfolgt im 10 min-Intervall.

Die genannten Betriebszeiten können über ein optionales mindestens zweijähriges Gondelmonitoring⁷ optimiert werden.

Wird die Vermeidungsmaßnahme V2 (siehe auch **LBP, Anlage 1** darin **Maßnahmenblatt V2**) realisiert, ist davon auszugehen, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht einschlägig ist.

- **Störungsverbot:** In der älteren Fachliteratur wird vereinzelt die Frage einer von Windenergieanlagen ausgehenden (nicht zu Individuenverlusten führenden) Störwirkung auf Fledermäuse diskutiert, die sich in einer Meidung des Nahbereichs der Anlagen durch die Tiere und entsprechend in einer Zerschneidungs- bzw. Barrierewirkung hinsichtlich des Raumnutzungsverhaltens

⁷ In Abhängigkeit der Ergebnisse der ersten beiden Gondelmonitoringjahre, ist ein optionales drittes Erfassungsjahr vorgesehen.

äußert. Durch neuere Untersuchungen konnte allerdings kein Meideverhalten belegt werden. Verwiesen wird hier insbesondere auf die breit angelegte Studie von BRINKMANN ET AL. (2011), in der festgestellt wird: „Hinweise auf Störungen und Verdrängungen von Fledermäusen durch WEA sind aktuell nicht bekannt. BACH (2001) weist zwar in einer Studie auf mögliche Verdrängungen von Breitflügelfledermäusen durch WEA hin. Jedoch wurde diese Studie an Anlagentypen durchgeführt, die heute nicht mehr gebaut werden. Die Ergebnisse dieser Studie sind auf die heutige Situation nicht mehr übertragbar (Bach mdl. Mitt.) (S. 431).“

Einer aktuellen Studie des Leibniz-Institutes für Zoo und Wildtierforschung und der Phillips-Universität Marburg zufolge meiden Waldfledermäuse schnell drehende WEA in strukturreichen Wäldern (ELLERBROK ET AL., 2023).

Nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand ist somit davon auszugehen, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im Offenland zu keiner erheblichen Störung von Fledermäusen führt und das artenschutzrechtliche Störungsverbot nicht ausgelöst wird.

- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Die im Interessengebiet Kindelbrück geplanten WEA befinden sich einschließlich der Zuwegungen im landwirtschaftlich genutzten Offenland. Durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme sind ausschließlich Nahrungshabitate und Durchzugsräume betroffen. Anhaltspunkte dafür, dass diese eine essenzielle Bedeutung für an anderer Stelle liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen, liegen nicht vor. Das Schädigungsverbot wird somit nicht ausgelöst.

5.2 Brutvögel

5.2.1 Überblick

In Kap. 4.2 wird das Artenspektrum planungsrelevanter Brutvögel, welches sich aus den im Jahr 2023 im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten zusammensetzt, dargestellt. Im Folgenden werden daraus Artengruppen mit vergleichbaren ökologischen Ansprüchen („ökologische Gilden“) gebildet, die hinsichtlich der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote gemeinsam abgehandelt werden. Einige Arten mit besonders flexiblen Habitatansprüchen werden in mehreren ökologischen Gilden eingeordnet. An Gewässer oder Feuchtgebiete gebundene Arten werden hierbei nicht weiter betrachtet, da diese Habitate im Bereich der geplanten WEA-Standorte nicht anzutreffen sind. Die Definition und Einstufung „kollisionsgefährdete Brutvogelarten“ werden entsprechend BNatSchG Anlage 1 § 45b vorgenommen. Die Liste der darin aufgeführten kollisionsgefährdeten Arten ist (laut expliziter Aussage in der Begründung und erkennbarer Regelungsabsicht) abschließend, d. h. die Behörde darf keine weiteren Brutvogelarten als kollisionsgefährdet einstufen.

Die in dem UG vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten werden nachfolgend einzeln (Art für Art) abgehandelt.

Tabelle 9: Ökologische Gilden der prüferelevanten Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status	
		300 m	3.000 m
Greifvögel und weitere Großvögel mit erhöhter Kollisionsgefährdung artenschutzrechtliche Beurteilung "Art für Art"			
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	BV
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		NG
Greifvögel und weitere Großvögel ohne erhöhte Kollisionsgefährdung			
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	BV	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	BV
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	NG	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	BV
Bodenbrüter im Offenland: Acker- und Grünlandflächen			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	X	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	X	
Bodenbrüter im Offenland: Ruderal- und Staudenfluren			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	BV	
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	NG	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	(BV)	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	BV	
Freibrüter und Bodenbrüter in Gehölzbiotopen			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV	
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	BV	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV	
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BV	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BV	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	BV	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BV	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	BV	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	DZ	

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status	
		300 m	3.000 m
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	BV	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BV	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	
Höhlen- und Nischenbrüter in Gehölzbiotopen			
Blaumeise	<i>Cyanistes caruleus</i>	BV	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	BV	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	NG	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	BV	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	BV	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	BV	
An Gewässer gebundene Arten			
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		BV
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	DZ	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	(BV)	
Gebäudebrüter mit Nahrungshabitaten im Offenland			
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	

Erläuterung:

- BV Brutvogel
- (BV) Brutverdacht
- NG Nahrungsgast
- DZ Durchzügler

In den folgenden Kapiteln werden die einzelnen Arten bzw. Artengruppen hinsichtlich der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote untersucht.

5.2.2 Rotmilan

Aktuelle Bestandssituation

Der Rotmilan ist im UG mit Abstand die häufigste Greifvogelart. Während der Kartierung im Jahr 2023 wurden sechs Brutplätze erfasst. Zwei der Rotmilanbruten wurden in Gehölzen und Baumreihen im nördlichen UG beobachtet, die restlichen vier Brutstandorte akkumulieren sich entlang des Helbegrabens zwischen Nausiß und Günstedt in Nähe zur Helbe.

Der im BNatSchG Anlage 1 zu § 45b angegebene Nahbereich von 500 m zwischen einer geplanten WEA und einem Rotmilanhorst wird dabei in keinem Fall unterschritten. Darüber hinaus liegen die geplanten WEA auch außerhalb des zentralen Prüfbereichs (1.200 m) der erfassten Rotmilanhorste. Demzufolge liegen die meisten WEA innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 2.500 m eines oder

mehrerer Rotmilanhorste (vgl. auch **Anlage 4**). Der geringste Abstand einer geplanten WEA zu einem Horst beträgt im Fall der KIN 06 ca. 1.700 m. Die folgende Tab. 10 listet alle Rotmilanhorste auf

Tabelle 10: Entfernung der Rotmilan-Brutplätze zu den geplanten WEA

Geplante WEA	Lage des nächstgelegenen Brutplatzes	Entfernung (Abstand zum Mastfuß)
KIN 02	Nördlich von Kindelbrück	2.870 m
KIN 03	Nördlich von Kindelbrück	2.630 m
KIN 04	Nördlich von Kindelbrück	2.520 m
KIN 05	Nördlich von Kindelbrück	2.450 m
KIN 06	Südwestlich Günstedt	1.700 m
KIN 07	Nördlich von Kindelbrück	2.560 m
KIN 08	Südwestlich Günstedt	1.990 m

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- Tötungsverbot: Der Rotmilan ist die Greifvogelart, welche bezüglich der Anzahl bundesweit festgestellter Schlagopfer in der Schlagopferkartei der Staatl. Vogelschutzwarte Brandenburg an zweiter Stelle hinter dem Mäusebussard steht. In Relation zum Gesamtbestand in Deutschland, welcher nur etwa 1/10 des Bestandes des Mäusebussards beträgt, liegt die Schlagopferzahl (und damit auch das artspezifische Kollisionsrisiko) des Rotmilans höher als die des Mäusebussards. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass Rotmilane ihre Nahrung häufig auf Suchflügen in einem Höhenniveau, welches im Gefahrenbereich der Rotoren liegt, erbeuten, während für Mäusebussarde vielfältigere Jagdstrategien (z. B. auch Ansitzjagd) typisch sind.

Mit der Novellierung des BNatSchG im Juli 2022 wurde in diesem Zusammenhang bundeseinheitlich ein **Nahbereich** um besetzte Horste von 500 m festgesetzt, in dem eine signifikante Erhöhung des Tötungsverbotes nicht ausgeschlossen werden kann.

Für Rotmilanbrutplätze, in deren **zentralem Prüfbereich** (1.200 m) sich geplante WEA befinden, kann gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch entsprechend anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann.

Liegen wie hier die geplanten WEA innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.500 m), ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der Brutvögel **nicht signifikant erhöht**, wenn anhand einer HPA ausgeschlossen werden kann, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Vögel in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist.

Das Ergebnis der standardisierten HPA lässt erkennen, dass die geplanten WEA weder auf einem besonders attraktiven Nahrungshabitat errichtet werden noch, dass weite Flugwege durch

das geplante Windfeld notwendig sind, um zu den nächstgelegenen attraktiven Nahrungsflächen zu kommen (vgl. **Anlage 4**, HPA)

- Störungsverbot: Der Rotmilan weist nach der verfügbaren Fachliteratur (z. B. REICHENBACH 2003; HÖTKER ET AL. 2004; LANGGEMACH & DÜRR 2023) keine nennenswerte Störfähigkeit gegenüber den vom WEA-Betrieb ausgehenden Wirkungen (insb. Schallimissionen und Bewegungsunruhe der Rotoren) auf. Dies betrifft insbesondere Brutvorkommen, die sich außerhalb des Nahbereichs (> ca. 200 m) von WEA befinden. Das nächstgelegene bekannte Brutvorkommen des Rotmilans befindet sich im vorliegenden Fall etwa 1.700 m von den geplanten WEA entfernt und liegt damit weit außerhalb des potenziell von Störungen betroffenen Bereichs. Es ist deshalb infolge des Vorhabens nicht von erheblichen, artenschutzrechtlich relevanten Störungen auszugehen.
- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Zuge der Errichtung der WEA wird nicht in die bekannten Brutplätze des Rotmilans eingegriffen. Potenzielle Brutplätze sind somit nicht betroffen. Es kommt folglich zu keiner artenschutzrechtlich einschlägigen Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans.

5.2.3 Rohrweihe

Aktuelle Bestandssituation

Die Rohrweihe wurde einmalig im Juni 2023 nahrungssuchend im 3-km-UG gesichtet. Das bedeutet für das Vorhaben, dass zwar sporadisch mit dem Vorkommen von Rohrweihen im UG gerechnet werden muss, jedoch keine Gefahr besteht, dass dadurch Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.2.4 Greifvögel und weitere Großvögel ohne erhöhte Kollisionsgefährdung

Aktuelle Bestandssituation

Zu den zumeist auf Bäumen im Wald oder Offenland brütenden Greifvögeln und sonstigen Großvögeln ohne erhöhte Kollisionsgefährdung zählen im Untersuchungsgebiet die Arten **Kolkrabe**, **Mäusebusard**, **Nebel- und Rabenkrähe**, **Turmfalke** und der am Boden brütende **Jagdfasan**. Die im Jahr 2023 erfassten Brutplätze sind in **Anlage 1** dargestellt.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- Tötungsverbot: Anders als bei den in Kap. 5.2.2 und 5.2.3 betrachteten Greifvögeln zeichnen sich die im Jahr 2023 erfassten weiteren Greif- und Großvogelarten nach BNatSchG nicht durch ein besonders hohes Kollisionsrisiko aus und wurden daher zu einer ökologischen Gilde zusammengefasst. Für diese Arten kann unabhängig von der Lage der Brutplätze ohne weitergehende Untersuchung unterstellt werden, dass der Betrieb der geplanten WEA nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Verlustrisikos führt.

- Störungsverbot: Die in dieser Gruppe zusammengefassten Greifvögel und sonstigen Großvögel zeichnen sich nach der verfügbaren Fachliteratur und auch den Länder-Empfehlungen durch keine besondere Störfähigkeit gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen der Windenergienutzung aus. Infolge des Betriebs der geplanten WEA ist nicht von erheblichen, artenschutzrechtlich relevanten Störungen auszugehen.
- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: In die bisher bekannten Bruthabitate der in dieser Gruppe zusammengefassten Greifvögel und sonstigen Großvögel wird weder durch die bau- noch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Zuge der Errichtung der WEA eingegriffen. Es kommt somit zu keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artengruppe.

5.2.5 Bodenbrüter im Offenland: Acker- und Grünlandflächen

Aktuelle Bestandssituation

Auf den Acker- und Grünlandflächen und an zwei Stellen auch innerhalb von Obstplantagen des UG wurden im Rahmen der Bestandserfassungen im Jahr 2023 mit der Feldlerche und der Wiesenschafstelze zwei Bodenbrüter auf Acker- und Grünlandflächen festgestellt.

Die Schafstelze wurde mit einem Brutrevier im UG nachgewiesen, welches zudem am nördlichen Rand des FFH-Gebietes liegt.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- Tötungsverbot: Die Feldlerche ist in der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit 125 Totfunden (Stand: August 2023) verzeichnet. Diese Zahl scheint bei oberflächlicher Betrachtung zwar vergleichsweise hoch zu liegen, relativiert sich jedoch, wenn berücksichtigt wird, dass die Art in Deutschland eine Bestandsgröße von 200.000-300.000 Brutpaaren aufweist (nach SÜDBECK ET AL. 2009) und damit wesentlich häufiger ist als z. B. der besonders kollisionsgefährdete Rotmilan. Insgesamt ist die Feldlerche damit trotz ihres auffälligen Flugverhaltens (bis in größere Höhen durchgeführte Singflüge) nur als mäßig kollisionsgefährdete Art einzustufen. Zugleich verdeutlichen auch die Ergebnisse zahlreicher wissenschaftlicher Untersuchungen, dass die Art erfolgreich und z. T. in hoher Bestandsdichte in Windparks brütet, ohne dass der Bruterfolg durch Tierverluste erkennbar gemindert wird (vgl. z. B. STEINBORN ET AL. 2011).

Die Aktivitäten der Schafstelzen sind deutlich mehr bodennah als bei der Feldlerche einzuordnen, da sie keine Singflüge ausführt.

Im Ergebnis ist für beide Arten von keinem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in Folge der Realisierung des Vorhabens auszugehen.

Gesondert zu betrachten ist eine mögliche **Tötung von Individuen durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme**. Sofern diese zur Brutzeit erfolgt, ist nicht auszuschließen, dass dabei Nester mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln zerstört werden.

Auch für diese Arten stellen die an den geplanten WEA-Standorten vorherrschenden intensiv genutzten Ackerflächen allerdings kein optimales Bruthabitat dar, weil uneingeschränkt geeignete Brutplätze dort nur relativ kurzzeitig im Frühjahr vorhanden sind und deren Qualität mit

dem Aufwachsen der meist sehr hoch und dichtwüchsigen Anbaukulturen im Jahresverlauf immer weiter zurückgeht. Beeinträchtigungen sind am ehesten dort zu erwarten, wo in Ackerränder eingegriffen wird, wie es für Teile der Zuwegung zu den geplanten WEA der Fall ist. Die Siedlungsdichte der Feldlerche liegt auf Ackerland bei bis zu ca. 7 Revierpaaren/10 ha (ca. 0,7 Reviere/ha), kann aber je nach Bewirtschaftungsart und -intensität auch deutlich geringer sein (vgl. JEROMIN, 2002). Im UG (460 ha) wird eine Brutplatzdichte von 0,3 Reviere/ha festgestellt, was als durchschnittlich für Thüringen angesehen werden kann. Wird für Feldlerchen die im Gebiet festgestellte Größenordnung zugrunde gelegt, ist infolge der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von Acker- bzw. Grünland innerhalb der Obstplantage (ca. 2,9 ha) von der Betroffenheit von max. einem Brutrevier auszugehen. Der Flächenverlust des Bruthabitats wird als nicht erheblich eingestuft, da zum bei 460 ha Gesamtfläche ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Art besteht, zumal die aktuelle Brutplatzdicht noch nicht hoch ist und somit kein Brutplatzmangel erkennbar ist.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist auch hierbei nicht feststellbar, da zum einen Kleinvogelarten keiner Einstufung nach BNatSchG §45b Anlage 1 unterliegen und zum anderen die geplanten WEA mit 94 m einen sehr hohen Abstand zwischen Rotor und Boden aufweisen.

Neben Feldlerchen würden auch andere Vogelarten wie z. B. Schafstelze und Grauammer von einer Strukturanreicherung in dem Gebiet profitieren.

Ungeachtet dessen kann eine vollständige Vermeidung des Zugriffs auf einzelne Individuen (insb. Eier und nicht flügge Jungvögel) ohne Weiteres dadurch vermieden werden, dass die Baufeldberäumung entsprechend der im Folgenden beschriebenen Vermeidungsmaßnahme außerhalb der Brutzeit erfolgt (vgl. auch **Anlage 1, Maßnahmenblatt V3 des LBP**):

Vermeidungsmaßnahme V3: Beseitigung der Vegetationsdecke und Beräumung des Oberbodens auf den Bauflächen nicht im Zeitraum 01. März bis 31. August. Abweichend davon ist eine Baufeldberäumung auch im Zeitraum 01. März bis 31. August artenschutzrechtlich unkritisch, wenn zuvor gutachterlich nachgewiesen wird, dass im Baufeld keine besetzten Nester von Bodenbrütern vorhanden sind.

- Dieser Fall kann vor allem dann eintreten, wenn besondere Umstände dazu führen, dass die betreffenden Flächen für Bodenbrüter noch nicht oder nicht mehr attraktiv sind, zum Beispiel:
- früh aufwachsende und für Bodenbrüter bereits im März/April ungeeignete Kulturen (z. B. Raps);
- bereits abgeerntete und umgebrochene Felder;
- Schwarzbrachen (völlige Vegetationsfreiheit der Fläche);
- extreme Witterungsverhältnisse (z. B. Nachtfrost/Neuschnee noch im März/ April)
- frisch gemähte Ruderalstreifen (Mahd durch landwirtschaftlichen Nutzer).

- Störungsverbot: Feldlerche und Schafstelze weisen nach der verfügbaren Fachliteratur keine oder nur eine geringe Störempfänglichkeit gegenüber der Windenergienutzung auf. Für die Feldlerche wurde dies u. a. durch die Feldstudie von STEINBORN ET AL. (2012), für die Schafstelze durch GHARADJEDAGHI & EHRLINGER (2001) dokumentiert.

Die Bodenbrüter des Ackerlandes sind neben den betriebsbedingten Wirkungen auch während der Bauphase der WEA potenziellen Störreizen, z. B. durch Lärmemissionen oder Bewegung von Menschen und Maschinen im Bau Feld, ausgesetzt. Allerdings sind diese Störwirkungen auf einen nur wenige Wochen langen Zeitraum beschränkt, so dass sie bereits aus diesem Grund kein erhebliches, populationswirksames Ausmaß erreichen.

Grundsätzlich ist außerdem festzustellen, dass, wenn vorsorglich eine Störung von im Nahbereich der geplanten WEA brütenden Tieren unterstellt wird, diese Störung unter Berücksichtigung der o. g. Siedlungsdichte nur einzelne Brutpaare betreffen würde. Selbst für den Fall, dass die betroffenen Tiere infolge der Störung ihre Brutreviere verlagern, hätte die Störung damit noch kein populationswirksames Ausmaß erreicht, wäre also nach artenschutzrechtlichen Maßstäben nicht als erheblich zu qualifizieren.

Im Ergebnis ist infolge des Vorhabens nicht von einer Auslösung des Störungsverbot auszugehen.

- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Zuge der Errichtung der WEA wird in potenzielle Brutreviere der Feldlerche und Schafstelze eingegriffen. Es kommt somit zu einer kleinräumigen Schädigung von Fortpflanzungsstätten der Arten. Ein Funktionsverlust im räumlichen Zusammenhang kann jedoch ausgeschlossen werden, weil die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sich über lediglich ca. 1,2 ha Acker- bzw. Grünland im Obstbestand erstreckt. Die betroffene Fläche ist somit in Relation zum Angebot vergleichbarer Brutplätze auf dem Höhenzug, auf dem sich das Windfeld befindet, vernachlässigbar gering. **Innerhalb der Obstplantagen wurde mit zwei Feldlerchen-Brutrevieren auf 49 ha eine vergleichsweise deutlich niedrigere Siedlungsdichte festgestellt, was sich sicherlich mit den engen Baumabständen erklären lässt.** Derartige Effekte deuten sich für die Feldlerche z. B. im Ergebnis der von STEINBORN ET AL. (2011) durchgeführten Literaturrecherche in einigen Windparks an.

5.2.6 Bodenbrüter im Offenland: Ruderal- und Staudenfluren

Aktuelle Bestandssituation

Zur ökologischen Gilde der Bodenbrüter, die häufig in Ruderal- und Staudenfluren und vergleichbaren Offenlandbiotopen außerhalb intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen brüten, zählen im kartierten Gebiet die folgenden sechs Vogelarten: Bachstelze, Gold- und Grauammer, Haubenlerche (nur als Nahrungsgast) und Schwarzkehlchen.

Das Vorkommen von Schwarzkehlchen beschränkte sich auf das FFH-Gebiet inkl. einer 100 m- Pufferzone und liegt damit außerhalb der Vorhabenplanung.

Zwei Bachstelzen-Brutnachweise liegen einmal für das FFH-Gebiet und einmal für die Walnuss-Plantage vor. Auch diese Bereiche liegen außerhalb der Vorhabenplanung.

Ein Rebhuhn-Brutpaar wurde wiederholt an einem Feldweg im südlichen UG gesehen; westlich des FFH-Gebietes und damit außerhalb der östlich des FFH-Gebietes gelegenen Vorhabenfläche.

Gold- und Grauammern kamen in recht hoher Anzahl im gesamten UG vor, wobei Goldammern auffällig häufig entlang linienhafter Gehölze anzutreffen waren. Die als wertgebend einzustufende Grauammer wurde allein mit 27 Brutrevieren auf dem Trockenrasen-Komplex des FFH-Gebietes erfasst. Weitere Nachweise (lila Punkte) liegen ebenfalls entlang linienhafter Gehölze bzw. innerhalb der Obstplantage (vgl. nachfolgende **Abbildung 6**).

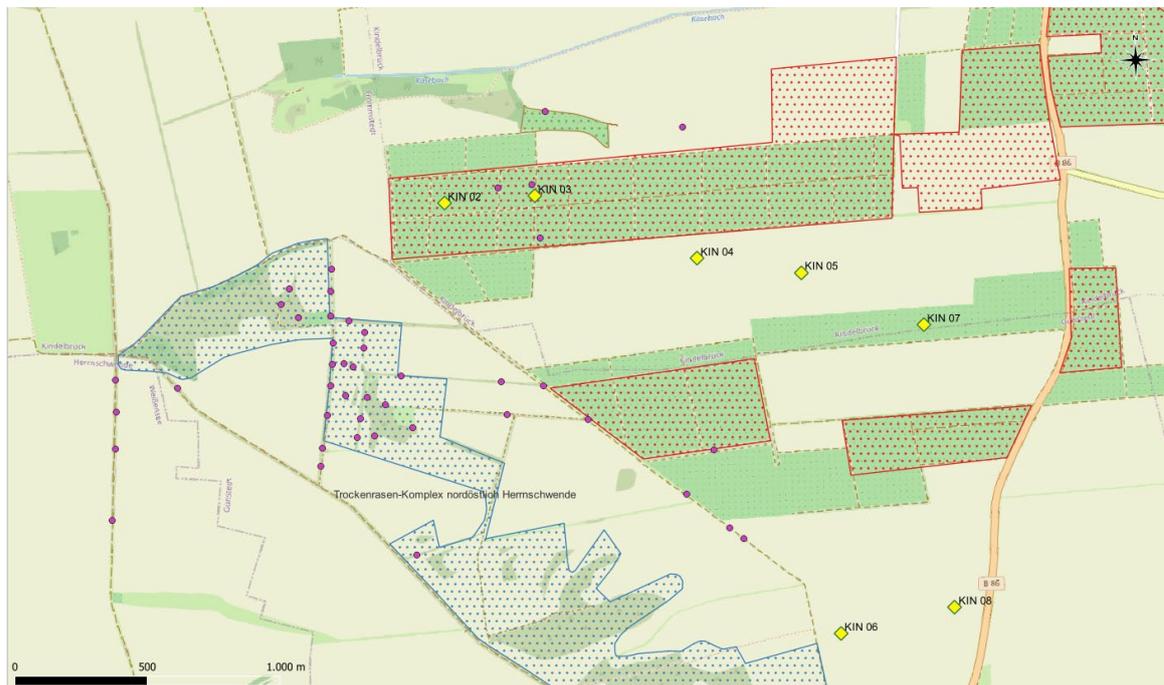


Abbildung 6: Nachweis von Grauammer-Revieren (lila Punkte). Rotes Polygon=Obst/Walnussplantage; Blaues Polygon=Trockenrasen-Komplex bzw. FFH-Gebiet

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- **Tötungsverbot:** Die o. g. Bodenbrüter in Ruderal- und Staudenfluren zählen nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten. Entsprechend der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg sind zwar alle Arten mit einzelnen Totfunden belegt, doch liegt das Kollisionsrisiko, wenn die absoluten Totfundzahlen in Relation zu den Bestandsgrößen der Arten gesetzt werden, auf einem sehr niedrigen Niveau. Dem entsprechend ist für das Vorhabensgebiet festzustellen, dass betriebsbedingte Tierverluste durch Kollision mit den geplanten WEA zwar für keine Art vollständig auszuschließen sind, doch überschreitet das Kollisionsrisiko nicht die Signifikanzschwelle, ab der von einer Auslösung des Tötungsverbot auszugehen wäre.

Eine vollständige Vermeidung des Zugriffs auf Individuen der Bodenbrüter kann wiederum vermieden werden, indem die Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit erfolgt:

Vermeidungsmaßnahme V3: Beseitigung der Vegetationsdecke und Beräumung des Oberbodens auf den Bauflächen nicht im Zeitraum 01. März bis 31. August. Abweichend davon ist eine Baufeldberäumung auch im Zeitraum 01. März bis 31. August artenschutzrechtlich unkritisch, wenn zuvor gutachterlich nachgewiesen wird, dass im Baufeld keine besetzten Nester von Bodenbrütern vorhanden sind.

- Dieser Fall kann vor allem dann eintreten, wenn besondere Umstände dazu führen, dass die betreffenden Flächen für Bodenbrüter noch nicht oder nicht mehr attraktiv sind, zum Beispiel:
 - früh aufwachsende und für Bodenbrüter bereits im März/April ungeeignete Kulturen (z. B. Raps);
 - bereits abgeerntete und umgebrochene Felder;
 - Schwarzbrachen (völlige Vegetationsfreiheit der Fläche);
 - extreme Witterungsverhältnisse (z. B. Nachtfrost/Neuschnee noch im März/ April)
 - frisch gemähte Ruderalstreifen (Mahd durch landwirtschaftlichen Nutzer).
- **Störungsverbot:** Die von der Artengruppe umfassten Vogelarten zeichnen sich nach der verfügbaren Fachliteratur durch keine oder nur eine geringe Störimpfindlichkeit gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen der Windenergienutzung aus. Infolge des Betriebs der geplanten WEA ist nicht von erheblichen, artenschutzrechtlich relevanten Störungen auszugehen.
- **Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:** In die potenziellen Bruthabitate von Bodenbrütern in Ruderal- und Staudenfluren wird durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (Unterwuchs innerhalb der Obstplantage) eingegriffen. In der näheren Umgebung ist jedoch großflächig weiterer Obstplantagen-Bestand vorhanden. Zudem schaffen die Randbereiche der neuen Kranstellfläche und/oder Zuwegung neue Strukturen, u. a. in Form von Ruderalflächen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Funktion der Obstplantage als Fortpflanzungs- und Ruhestätte trotz des vorhabensbedingten Eingriffs im räumlichen

Zusammenhang erhalten bleibt und das artenschutzrechtliche Schädigungsverbot nicht ausgelöst wird.

5.2.7 Freibrüter und Bodenbrüter in Gehölzbiotopen

Aktuelle Bestandssituation

In diesem Kapitel werden an Gehölzbiotop gebundene Vogelarten betrachtet, deren Nester sich entweder in der Baum- oder Strauchschicht (Freibrüter) bzw. am Boden oder der bodennahen Krautschicht (Bodenbrüter) befinden.

Die Gruppe umfasst insgesamt 29 Vogelarten (vgl. **Tabelle 9**), bei denen es sich fast ausschließlich um häufige und verbreitete Kleinvögel handelt. Ausnahme bilden hier die wertgebenden Brutvogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Gelbspötter, Kuckuck, Neuntöter, Pirol und Turteltaube. Der Rotkopfwürger wurde lediglich als Durchzügler erfasst. Von den genannten Arten kommen der Baumpieper mit zwei Brutrevieren und der Bluthänfling mit einem Brutrevier innerhalb eines vom Vorhaben in Anspruch genommenen Bereichs vor (Obstplantage bzw. Grenzbereich Obstplantage/Acker) (vgl. **Anlage 1, darin Anlage 2**) vor.

Ansonsten liegen die Bruthabitate der erfassten Vogelarten außerhalb der Planungsflächen. Mit großer Mehrheit finden sich die Brutvögel dieser Gilde innerhalb des FFH-Gebietes (=“Untersuchungsfläche 4“) und vereinzelter in den Plantagen, Feldhecken, Baumreihen, Laubgebüsch und sonstigen Feldgehölzen, welche verteilt im UG zu finden sind. Ausnahmen bilden hierbei die Arten Grünfink, Buchfink und Stieglitz, deren Reviere überdurchschnittlich häufig innerhalb der Obstplantage erfasst wurden.

Die meisten Arten sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche nicht sonderlich spezialisiert und in Gehölzbiotopen unterschiedlicher Art und Struktur anzutreffen.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- **Tötungsverbot:** Bei den hier betrachteten Gehölzbewohnern handelt es sich durchgängig um Vogelarten, für die aufgrund ihrer mehr oder weniger engen Gehölzbindung nur eine geringe bis sehr geringe artspezifische Kollisionsgefährdung anzunehmen ist. Einige wenige Arten sind in der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (Stand August 2023) zwar mit einer größeren absoluten Zahl von Totfunden dokumentiert (u. a. Ringeltaube: 196), doch handelt es sich hierbei zugleich um Arten mit landes- und bundesweit sehr großen Brutbeständen, so dass letztlich ebenfalls von keinem überdurchschnittlichen Kollisionsrisiko auszugehen ist.

Gesondert zu betrachten ist eine **mögliche Tötung von Individuen durch die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme**, da im Zuge der Errichtung der WEA KIN 02 und KIN 03 eine Gehölzinanspruchnahme erfolgen muss. Sofern die Gehölzrodung und Rückschnittarbeiten zur Brutzeit erfolgen, ist nicht auszuschließen, dass dabei Nester mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln zerstört werden.

Eine vollständige Vermeidung des Zugriffs auf Individuen dieser Boden- und Freibrüter kann wiederum dadurch vermieden werden, dass die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit erfolgen (vgl. auch **LBP, Anlage 1 darin Maßnahmenblatt V4**)

Vermeidungsmaßnahme V4: Durchführung der Gehölzrodung im Bereich der Zuwegung und im Zuge der Errichtung der WEA KIN 02 und KIN 03 (Fundament und Kranstellfläche) nicht im Zeitraum 31. März bis 30. September. Abweichend davon ist eine Gehölzrodung auch im Zeitraum 01. März bis 30. September artenschutzrechtlich unkritisch, wenn zuvor gutachterlich nachgewiesen wird, dass im Baufeld keine besetzten Nester von Gehölzbewohnern vorhanden sind.

- Dieser Fall kann vor allem dann eintreten, wenn besondere Umstände dazu führen, dass die betreffenden Flächen für Gehölzbewohner noch nicht oder nicht mehr attraktiv sind, zum Beispiel:
 - extreme Witterungsverhältnisse (z. B. Nachtfrost/Neuschnee noch im März/April);
 - abgeschlossenes Brutgeschäft ggf. bereits im Verlauf des Monats Juli.

- Störungsverbot: Die vorliegend betrachteten Gehölzbewohner zeichnen sich nach der verfügbaren Fachliteratur durch keine besondere Störepfindlichkeit gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen der Windenergienutzung aus. Infolge des Betriebs der geplanten WEA ist nicht von erheblichen, artenschutzrechtlich relevanten Störungen auszugehen.
- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: In die potenziellen Bruthabitate von Gehölzbewohnern wird nur kleinflächig eingegriffen, wobei keine Habitatstrukturen mit spezieller, für bestimmte Gehölzbewohner essenzieller Ausprägung betroffen sind. Im Gegenteil handelt es sich bei dem betroffenen Biotoptyp um eine landwirtschaftlich genutzte Intensivobstplantage, welche nur einer begrenzten Nutzungsdauer unterliegt, bevor die Anbaufrucht wieder gewechselt werden muss. Vergleichbare Habitate sind ebenfalls in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Das artenschutzrechtliche Schädigungsverbot wird folglich nicht ausgelöst.

5.2.8 Höhlen- und Nischenbrüter in Gehölzbiotopen

Aktuelle Bestandssituation

Im Untersuchungsgebiet wurden Brutvorkommen von elf Vogelarten nachgewiesen, die ihre Nester in Höhlen und Nischen von Bäumen anlegen. Bei den meisten Arten handelt es sich um Kleinvögel, die selbst in der gehölzarmen Agrarlandschaft, sofern ein Mindestmaß an Bäumen mit Brutplatzpotenzial existiert, regelmäßig anzutreffen sind. Höhlenbrüter mit spezifischeren Habitatansprüchen und besonderem Schutzstatus sind dagegen im Gebiet der Grünspecht und der Wendehals. Der erfasste Grünspecht brütete in einem Mischwald nordöstlich des FFH-Gebietes (Untersuchungsfläche 4 in **Anlage 1**). Des Weiteren wurden im Jahr 2023 neun Brutreviere des Wendehalses festgestellt, die sich alle innerhalb des FFH-Gebietes „Trockenrasen-Komplex nordöstlich Herrnschwende“ befanden. Der auf der Roten Liste 3 in Deutschland gelistete Star wurde mit acht Brutpaaren im UG erfasst, jedoch außerhalb der Eingriffsflächen.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- **Tötungsverbot:** Bei den im UG vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Höhlen- und Nischenbrütern handelt es sich durchgängig um Vogelarten, für die aufgrund ihrer meist engen Gehölzbindung nur eine geringe bis sehr geringe artspezifische Kollisionsgefährdung anzunehmen ist. Lediglich der Star ist in der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (Stand August 2023) mit einer größeren absoluten Zahl (96) von Totfunden dokumentiert. Jedoch handelt es sich um eine Art mit landes- und bundesweit sehr großen Brutbeständen, so dass letztlich ebenfalls von keinem überdurchschnittlichen Kollisionsrisiko auszugehen ist, nicht zuletzt, da sich die Reviere auf Habitate außerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen beschränken.
- **Störungsverbot:** Die vorliegend betrachteten Höhlen- und Nischenbrüter zeichnen sich nach der verfügbaren Fachliteratur durch keine besondere Störempfindlichkeit gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen der Windenergienutzung aus. Infolge des Betriebs der geplanten WEA ist nicht von erheblichen, artenschutzrechtlich relevanten Störungen auszugehen.
- **Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:** In potenzielle Bruthabitate von Höhlen- und Nischenbrütern wird nur kleinflächig eingegriffen, wobei keine Habitatstrukturen mit spezieller, für bestimmte Gehölzbewohner essenzieller Ausprägung betroffen sind. Vergleichbare Habitate sind im Umfeld des Vorhabensgebietes in ausreichendem Umfang vorhanden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Funktion der betroffenen Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Gehölzbewohner trotz des vorhabenbedingten Eingriffs im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und das artenschutzrechtliche Schädigungsverbot nicht ausgelöst wird.

5.3 Zug- und Rastvögel

Aktuelle Bestandssituation

Typische Rastgewässer, welche auch in der Zugvogelkarte Thüringen verzeichnet sind, existieren im UG nicht. Das nächstgelegene regional bedeutende Rastgebiet „Steingraben“ liegt 3,7 km südöstlich von der geplanten WEA KIN0 6, das überregional bedeutende Rastgebiet „Rückhaltebecken Straußfurt“ ist über 10 km vom geplanten Vorhaben entfernt.

Das Vorhabensgebiet liegt mit den WEA KIN 06, 07 und 08 innerhalb eines ausgewiesenen Zugkorridors zwischen zwei Zugkorridoren, die nördlich und südlich verlaufen. Für das Vorhabensgebiet selbst kann die besondere Bedeutung als Zugkorridor für das Jahr 2023 nicht bestätigt werden. Das spiegelt sich auch an den erfassten Massenzugtagen des Kranichs wider. Bei guten Zugbedingungen wurde das Windfeld selbst nur mit wenigen Individuen überflogen.

Für **Turmfalke, Merlin, Sumpfohreule, Gänse, Wiedehopf** und **Tauben** wurden Schwellenwertüberschreitungen gemäß des Avifaunistischen Fachbeitrags festgestellt. Anzumerken ist an dieser Stelle bereits, dass die Erfassung des gesamten Gebietes aufgrund der enormen Größe von 3.270 ha pro Begehung zwei Tage dauerte. Die Betrachtung einer WEA hätte lediglich 706 ha und die Hälfte der Begehungstage bedeutet. Selbst das UG für die geplanten sieben WEA (1.660 ha) hätten an einem Tag erfasst werden können, wobei der gesamte südwestliche Teil des vorliegenden Betrachtungsgebietes

weggefallen wäre (siehe **Abbildung 7**). Diese Tatsachen (Gebietsgröße und Lage sowie Aufenthaltsdauer im Gelände) werden bei der nachfolgenden artspezifischen Konfliktbetrachtung Berücksichtigung finden.

Auch die im Vorhabengebiet vorkommenden Habitatstrukturen, wie zum einen der als attraktive Nahrungsfläche einzustufende Trockenrasen-Komplex im Südwesten und die nicht als geeignete Nahrungs- und Rastflächen anzusehenden Intensiv-Obstplantagen spielen eine wichtige Rolle in Bezug auf das Vorkommen und die Verteilung von Zug- und Rastvögeln (**Abbildung 7**).

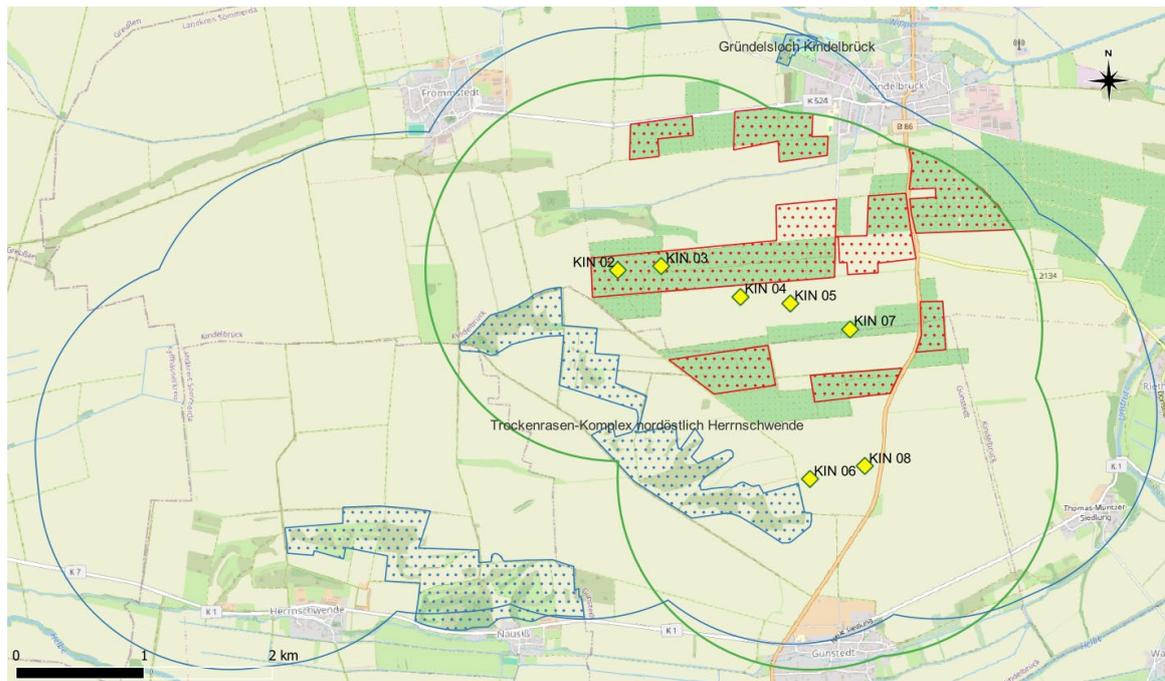


Abbildung 7: ZuR-relevante Habitate im UG: blaues Polygon: UG ZuR 2023, grünes Polygon: vorhabenbezogenes ZuR-UG (1,5 km um die geplanten WEA), blau gepunktet: FFH-Trockenrasen-Komplex, rot gepunktet: Intensivobstplantagen.

Nachfolgend werden das im Jahr 2023 erfasste Gebiet als UG (blaues Polygon) und die vorhabensbezogene Fläche (grünes Polygon) als Betrachtungsraum bezeichnet.

Der **Merlin** ist ein typischer Durchzügler bzw. auch Wintergast in Deutschland. Der etwa taubengroße Falke ist der kleinste seiner Art und erbeutet andere Kleinvögel wendig im Flug. Im UG wurde ein Merlin (Schwellenwert = 1 Ind.) einmalig am 01.11.2023 jagend auf der Fläche des südwestlichen Trockenrasen-Komplexes und somit außerhalb des Betrachtungsraumes erfasst. Da er zur Nahrungssuche auf die Anwesenheit von Kleinvögel angewiesen ist, bieten sich auf dem strukturreichen Grünland geeignete Voraussetzungen. Eine Nahrungssuche außerhalb dieser Fläche ist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen grundsätzlich nicht auszuschließen, jedoch stark von der jeweiligen, jahreszeitlichen Nutzung abhängig, sodass dies ein sporadisches Ereignis darstellen würde.

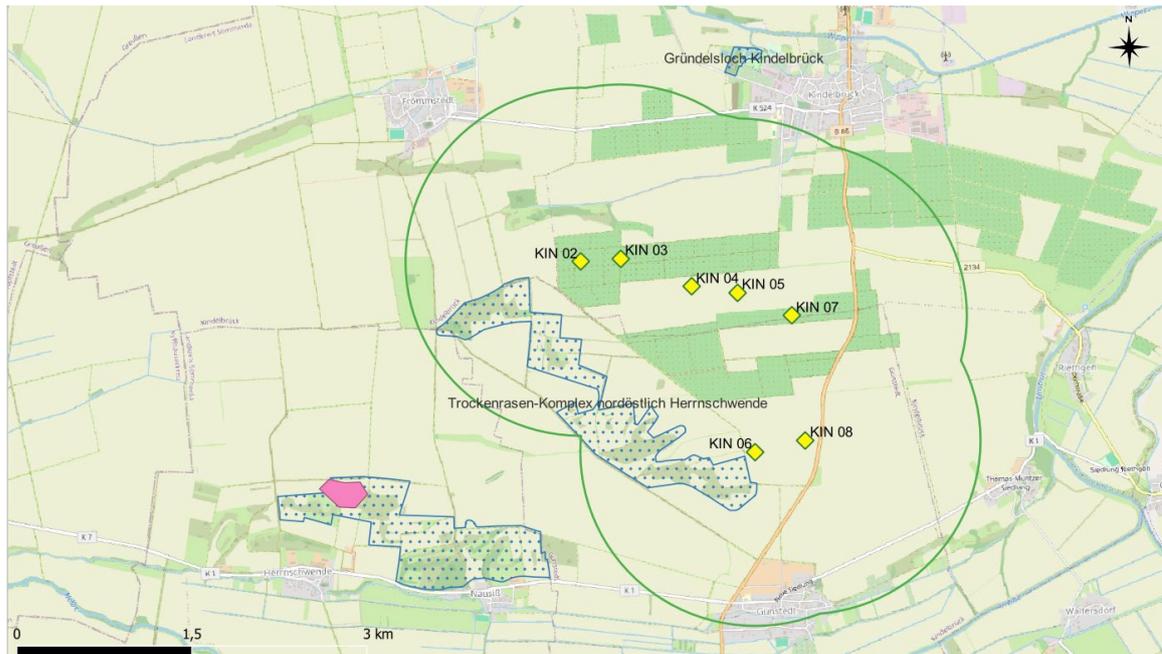


Abbildung 8: Darstellung des am 01.11.24 erfassten Merlins (rosa Polygon). Betrachtungsraum: grünes Polygon; Blau gepunktet: FFH-Gebiet; gelbe Punkte: geplante WEA

Auch die **Sumpfohreule** wurde einmalig am 29.11.2023 mit zwei Individuen (Schwellenwert = 1 Ind.) nahrungssuchend innerhalb des Betrachtungsraumes erfasst (**Abbildung 9**). Wie auch beim Merlin erfolgte diese Beobachtung auf dem Trockenrasen-Komplex. Bruten sind in Deutschland selten (in Thüringen gilt die Art als ausgestorben), weshalb diese Art zumeist nur als Wintergast anzutreffen ist. Entsprechend ihrem Bruthabitat sind Sumpfohreulen auch bei der Nahrungssuche vornehmlich auf Feuchtgebieten, aber auch auf Heide- und Extensivgrünlandflächen anzutreffen. Die Art ist Bodenbrüter und daher auch bei der Nahrungssuche eher bodengebunden aktiv, wenn sie Mäuse oder auch Jungvögel anderer Bodenbrüter erbeutet. Sumpfohreulen können im Winterhalbjahr Schlafplatzgemeinschaften bilden, die Dutzende und sogar Hunderte Vögel umfassen können (LANGGEMACH UND DÜRR 2023). Teils sind sie auch gemischt mit Waldohreulen. Diese Schlafplätze sollten planerisch berücksichtigt werden (LAG VSW 2014).

Die Sumpfohreule weist mit lang währenden niedrigen Jagdflügen sowie davon abweichenden höheren Balzflügen und Territorialverhalten ein ähnliches Flugverhalten wie die Weihen auf (vgl. z. B. auch BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), so dass trotz der vermutlich durch die Seltenheit bedingten geringen Totfundzahlen ebenfalls von einem hohen Kollisionsrisiko auszugehen ist. Ein hohes Risiko liegt v. a. im

Nahbereich um das Nest vor sowie bei Höhen der Rotorunterkante der WEA von <30 – 50 m bzw. im hügeligen Gelände < 80 m.

Aufgrund der einen Beobachtung an 21 Erfassungstagen lässt sich ausschließen, dass im UG mit dem Vorkommen eines traditionellen Schlafplatzes gerechnet werden muss. Die Erfassung der Tiere wird als sporadisches Ereignis gewertet, welches aufgrund der Nähe zu dem Zugkorridor und dem als Nahrungsfläche geeignetem Trockenrasen-Komplex nicht grundsätzlich auszuschließen ist.

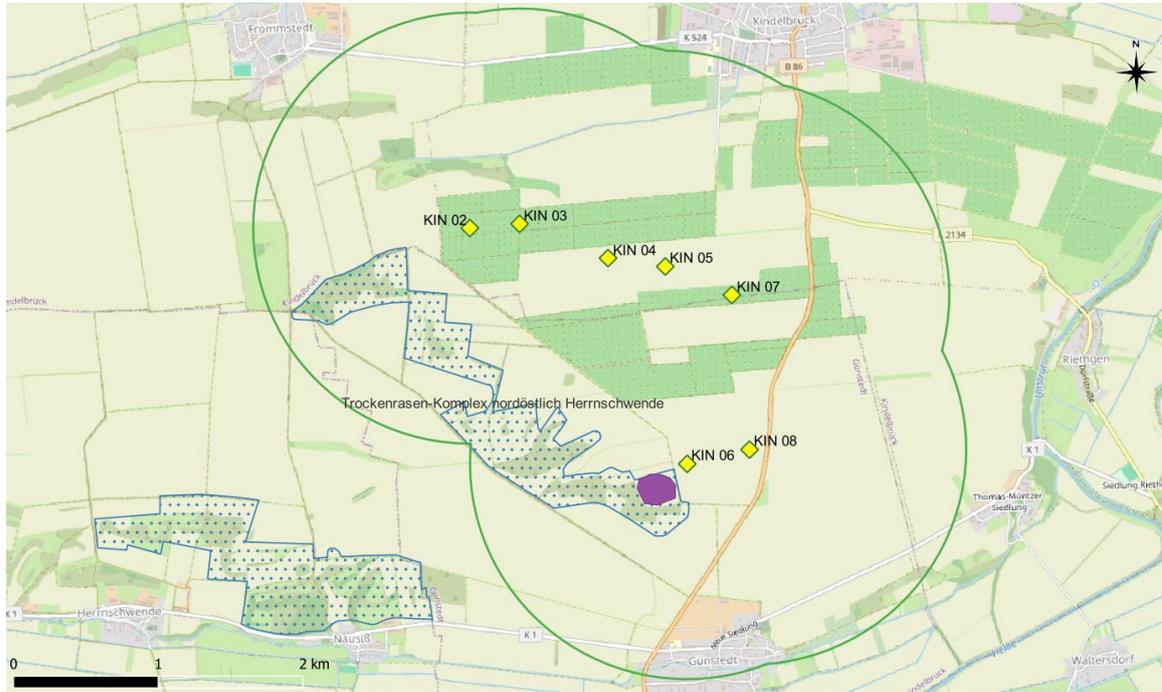


Abbildung 9: Darstellung der am 29.11.24 erfassten Sumpfohreulen (rosa Polygon). Betrachtungsraum: grünes Polygon
Blau gepunktet: FFH-Gebiet

Bei jeder (kombinierten) Begehung von September bis November kam es zu einer Schwellenwertüberschreitung des Turmfalken (Schwellenwert = 10 Ind.). Dabei belief sich die Anzahl der erfassten Individuen auf 11-27, wobei 5x nur eine knappe Überschreitung (11-13 Ind.) zu verzeichnen war und 2x 27 Individuen im gesamten UG beobachtet wurden. Die Verteilung dieser Individuen an den Tagen mit der höchsten Anzahl kann der nachfolgenden **Abbildung 10** entnommen werden.

Innerhalb des Betrachtungsraumes reduziert sich damit die Schwellenwertüberschreitung bei Turmfalken von 27 Individuen auf 17 Individuen bei der 4. Begehung und 16 Individuen bei der 5. Begehung. Die Beobachtungen konzentrierten sich ausnahmslos auf den süd-östlichen Untersuchungsraum und waren hier mit großer Mehrheit auf den Trockenrasen-Komplex und dessen nahes Umfeld begrenzt. Am Vorhabenstandort selbst wurden lediglich im Planungsbereich der KIN 06 und KIN 08 zweimalig Turmfalken beobachtet.

Die hohe Anzahl an Turmfalken im Herbst ist auch aus anderen Windenergie-Gebieten in Thüringen bekannt. Hierbei ist zu beobachten, dass häufig die Jungtiere nach der Brut noch längere Zeit zusammen mit den Elterntieren im Revier bleiben und sich dadurch im September/Oktober die Gesamtzahl an Individuen erhöht.

Aufgrund der vergleichsweise engen Habitatbindung an den Trockenrasen-Komplex, welche Turmfalken auch aus den angrenzenden Siedlungsbereichen zur Nahrungssuche anlockt, führt die Schwellenwert-überschreitung im Betrachtungsraum nicht zu einem erhöhtem Konfliktpotenzial im Vorhabengebiet.

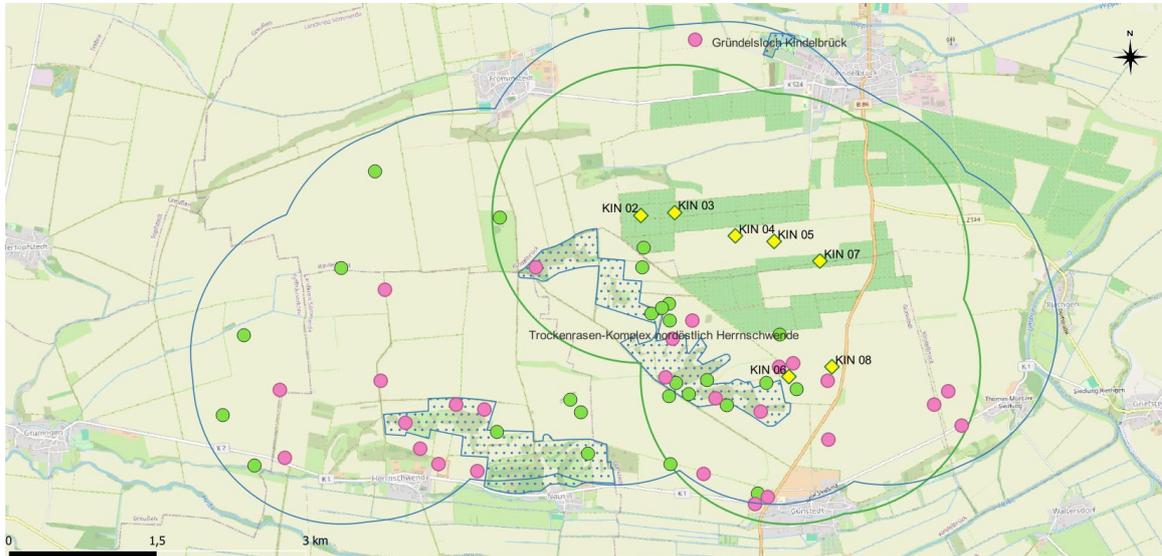


Abbildung 10: Darstellung der bei der 4. (grüne Punkte) und 5. (rosa Punkte) Gesamtbegehung im UG (blaues Polygon) erfassten Turmfalken-Individuen. Betrachtungsraum: grünes Polygon. Blau gepunktet: FFH-Gebiet

Am 29/30.11.2023 wurden knapp 1.000 **Gänse spec.** im UG, jedoch außerhalb des Betrachtungsraumes erfasst. Davon wurden ca. 815 Ind. rastend auf den Ackerflächen zwischen den beiden Trockenrasen-Komplexen und ca. 140 Ind. am nördlichen UG-Rand ziehend beobachtet (**Abbildung 11**). Eine genaue Artansprache ist nicht möglich, da aufgrund schlechter Sichtbedingungen keine exakte Zuordnung möglich war. Auch reagieren Gänse empfindlich auf Störung, sodass es selbst bei den rastenden Individuen nicht möglich war, nah genug für eine Identifizierung heranzukommen. Die Schwellenwerttabelle im Fachbeitrag gibt für die dort genannten sechs Gänsearten Werte zwischen 1 Individuum (Zwerggans) und 2.000 Individuen (Saatgans) an. Die am häufigsten beobachteten Gänse in Thüringen sind Saatgänse, Blässgänse (Schwellenwert = 1.000 Ind.) und Graugänse (Schwellenwert = 350 Ind.), wobei anders als beim Kranich nicht zwischen rastenden und ziehenden Individuen unterschieden wird. Da die Beobachtung sehr spät im Jahr gemacht wurde, sind zumindest ziehende Arten wie Graugans eher ausgeschlossen, wenngleich auch hier zu beobachten ist, dass zunehmend Tiere bei milden Wintern im Gebiet bleiben. Die überwiegende Anzahl der erfassten Gänse befand sich rastend auf einer Ackerfläche, wobei weit überschaubare Flächen von den scheuen Gänsen zur Nahrungssuche bevorzugt aufgesucht werden. Die am Vorhabenstandort örtliche Gegebenheit mit großen Anteilen an Intensivobstplantagen (**Abbildung 11**) ist für Gänse eine weniger geeignete Rastfläche und wird daher ein eher seltenes Ereignis darstellen.

Flugwege und deren Frequentierung

Es gab sehr vereinzelt Flug-Beobachtungen, die entgegen der Zugrichtung NO nach SW verliefen, was auf eine gewisse Wechselbeziehung zwischen Nahrungs- und Rastgebiet hindeutet (**Abbildung 11** zeigt mit 100 Ind. den größten beobachteten Trupp an). Diese Frequentierung wird jedoch **nicht** als überdurchschnittlich eingestuft, da hierfür

- die im UG rastenden Gänse weder dauerhaft blieben
- noch regelmäßig in größerer Anzahl in das Gebiet ein- bzw. abflogen und
- trotz 21 Begehungen inkl. Massenzugtagen keine regelmäßigen Flugbewegungen entgegen der Zugrichtung über dem UG beobachtet wurden.

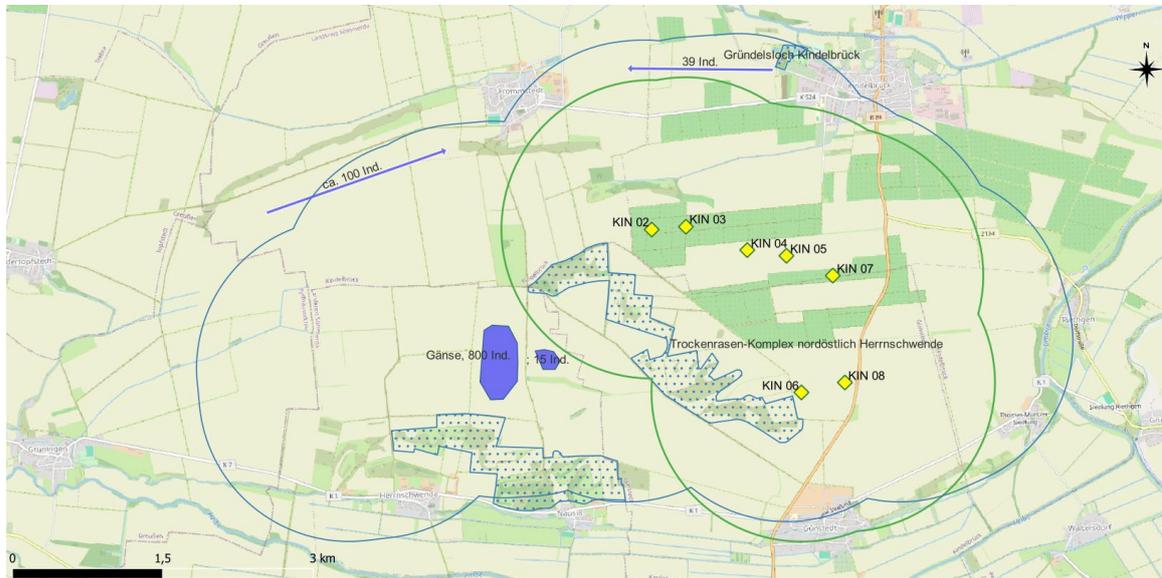


Abbildung 11: Darstellung der am 29/30.11.24 im UG (blau umrandetes Polygon) erfassten Gänse-Individuen (blaues Polygone und Pfeile). Betrachtungsraum: grünes Polygon



Abbildung 12: Darstellung der am 17/18.10.24 und 29/30.11.24 im UG (blau umrandetes Polygon) erfassten 18 bzw. 13 Rebhuhn-Individuen (gelbes Polygon). Betrachtungsraum: grünes Polygon

Auch bei den **Rebhühnern** gab es bei drei Begehungen eine Schwellenwertüberschreitung, eine davon im August. Diese wird an dieser Stelle nicht berücksichtigt, da hierbei viele Jungtiere mitliefen und es nicht im Zusammenhang mit einem Zug- und Rastgeschehen stand. Bei den anderen beiden Begehungen wurde der gesetzte Schwellenwert von 15 Individuen einmal um 2 und einmal um 3 Individuen überschritten. Nachfolgende **Abbildung 12** stellt die Fundorte dieser Begehungen dar.

Beide Beobachtungen lagen außerhalb des Betrachtungsraumes (grünes Polygon), weshalb nicht mit der Auslösung der Verbotstatbestände nach BNatSchG zu rechnen ist.

Der **Wiedehopf** wurde einmalig bei der ersten Limikolen-Begehung im August mit zwei Individuen im östlichen UG, ebenfalls außerhalb des Betrachtungsraumes, erfasst (vgl. Anlage 3, Karte 16/18.08.24). Auch hier ist im Zuge des Vorhabens nicht mit einer Auslösung der Verbotstatbestände nach BNatSchG zu rechnen.

Eine deutliche Schwellenwertüberschreitung gab es bzgl. **Tauben** am 01./02.11.24 (ca. 6.000 Ind.) und noch zweimal mit jeweils 100 Individuen. Der Schwellenwert für Ringeltauben liegt bei 500 Individuen, der für Türkentauben bei 50 und für Hohltauben bei 100 Individuen. Die allermeisten Beobachtungen bezogen sich auf max. 50 Individuen (Hohltauben, Türkentauben und Ringeltauben) und verteilten sich großflächig auf das gesamte Gebiet, was aufgrund der Flächengröße einen vergleichsweise durchschnittlichen Wert darstellte. Eine Ausnahme stellen die Beobachtungen am 01./02.11.24, bei den mehrere Schwärmen das UG in südwestliche Richtung durchzogen (**Abbildung 13**). Entsprechend dem Kranichinformations-Zentrum Groß Mohrdorf war der 1.11.24 ein Massenzugtag, was auch das vermehrte Auftreten anderer Arten an diesem und dem nachfolgenden Tag begründen würde.



Abbildung 13 Oben: Darstellung der am 01./02.11.24 im UG (blau umrandetes Polygon) erfassten ziehenden Tauben spec. - Individuen (rosa Pfeile) Unten: Die schwarzen Pfeile fassen die Einzelflugereignisse (Richtung und Anzahl) grob zusammen. Rot gepunktet: Intensivobstplantage; blau gepunktet: FFH-Gebiet.

Aufgrund der Nähe des Windfeldes zu einem Zugkorridor und einzelner Schwellenwertüberschreitungen erfolgt hierzu zusammengefasst eine differenzierte Prüfung der Tatverbotsstände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tötungsverbot: Um das Tötungsrisiko von Zug- und Rastvögeln bewerten zu können, muss ein anderer Ansatz verfolgt werden als bei Brutvögeln, deren Kollisionsrisiko über die Anlage 1 BNatSchG § einzustufen ist. Für Zug- und Rastvögel liegt keine bundeseinheitliche Vorgabe vor, weshalb eine Einschätzung nach aktueller Literatur und Fachempfehlung erfolgt.

Das Artenspektrum der im UG erfassten Zug- und Rastvögel umfasst einige Vogelarten, die als besonders kollisionsgefährdet gelten (z. B. Rotmilan mit 751 bekannten Schlagopfern,

Mäusebussard mit 772 bekannten Schlagopfern und Turmfalke mit 155 bekannten Schlagopfern). Insofern besteht für diese Arten im Bereich der geplanten WEA eine latente Kollisionsgefährdung. Die genannten Arten weisen bis auf den Turmfalke keine Schwellenwertüberschreitung (TLUG 2017) im gesamten UG auf. Letztgenannte Art wurde nur sehr selten im landwirtschaftlich genutzten Vorhabengebiet erfasst, sein Vorkommen war überdurchschnittlich häufig eng an die im Gebiet vorkommenden Trockenrasen-Komplexe gebunden.

BERNOTAT & DIERSCHKE 2021 gehen aufgrund der Seltenheit auch bei Sumpfohreulen von einem erhöhtem Kollisionsrisiko aus, jedoch im Zusammenhang mit einer unmittelbaren Nähe zu Brutplätzen und/oder Schlafplätzen und wenn die Rotorunterkante unterhalb 50 m liegt. Im UG kommen keine Schlafplätze vor, und die geringste Höhe eine WEA-Rotorunterkante zum Boden beträgt 88 m, womit ein signifikantes Tötungsrisiko nicht erkennbar ist.

Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung von Gastvogelarten an WEA stufen BERNOTAT & DIERSCHKE 2021 für Hohl-, Ringel- und Türkentauben als „gering“ ein: *„Die vMGI-Klassen D und E mit einer geringen bis sehr geringen Mortalitätsgefährdung an WEA umfassen zum einen Arten mit einem sehr geringen Kollisionsrisiko, zum anderen aber auch Arten wie z. B. Ringeltaube, Star, Mönchsgrasmücke oder Singdrossel, die zwar durchaus regelmäßig Kollisionsopfer an WEA aufweisen, bei denen aber im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Prüfungen aufgrund einer niedrigen allgemeinen Mortalitätsgefährdung in der Regel nicht von einer Planungs- bzw. Verbotsrelevanz durch Mortalität auszugehen ist.“*

Alle anderen Arten mit einer Schwellenwertüberschreitung lagen außerhalb des Betrachtungsraumes und lassen diesbezüglich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko erkennen.

Insofern kommt es durch das Vorhaben nur einer geringen (generell mit der Windenergienutzung verbundenen), aber nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für Zug- und Rastvögel.

Störungsverbot: Das geplante Windfeld liegt z. T. in einem bekanntem Zugkorridor. Zum Meideverhalten von Kranichen gegenüber Windfeldern und einem davon ausgehenden möglichen Barriereeffekt gibt es bisher nur sehr unzureichende wissenschaftliche Erkenntnisse, wenngleich zumeist Übereinstimmung darin herrscht, dass bei günstigen Wetterbedingungen Windfelder ohne Ausweichverhalten hoch überflogen werden (LANGGEMACH & DÜRR., 2021). Eigene Beobachtungen zeigten, dass es auch bei weniger guter Wetterlage zu keiner generellen Meidung der WEA kommt, sondern dass auch ein Teil der Tiere über bzw. durch das Windfeld fliegt. Als Empfehlung wird in der Fachliteratur genannt, dass auf Höhenkämmen die WEA nicht als Barriere zur Zugrichtung, sondern mit dieser errichtet werden sollen, um mögliches Konfliktpotenzial zu reduzieren.

Im konkreten Fall handelt es sich um ein Vorhaben auf einem Höhenkamm, welcher auf etwa 200 m NHN im Offenland liegt und von höheren Bergkuppen umgeben ist. Daher wird festgestellt, dass keine besondere Störempfindlichkeit des Kranichs gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen der WEA erwartet wird.

Es wurden keine weiteren als störempfindlich eingestuft Zug- und Rastvogelarten (Limikolen, Gänse, Möwen) festgestellt, für die eine Schwellenwertüberschreitung im Betrachtungsraum vorliegt. Ein sporadisches Auftreten kleinerer Individuentrupps ist grundsätzlich nicht

auszuschließen, jedoch nicht in dem Maße, dass eine Bedrohung für den Erhalt einer lokalen Population erkennbar ist.

- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Es wird nicht in regelmäßig genutzte Ruhestätten von Zug- und Rastvögeln (z. B. Schlafgewässer o. ä.) eingegriffen.

Die Ackerflächen könnten lediglich sporadisch als Nahrungshabitat von durchziehenden Zug- und Rastflächen genutzt werden, die Intensivobstplantagen sind dafür ungeeignet.

Es konnten im UG kein regelmäßiger Flugverkehr zwischen den nächstgelegenen südwestlich und nordöstlich gelegenen Rastgebieten mit (über-)regionaler Bedeutung beobachtet werden.

Aus den genannten Gründen ist nicht von einem überdurchschnittlich hohen Konfliktpotenzial oder von erheblichen, artenschutzrechtlich relevanten Störungen für Zug- und Rastvögel aufgrund der Errichtung und des Betriebs von geplanten WEA auszugehen.

5.4 Reptilien

Aktuelle Bestandssituation

Während in der intensiv-ackerbaulich genutzten Vorhabenfläche ein Vorkommen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, ist die Habitataignung für das in rund 100 m Entfernung zum Windfeld gelegene FFH-Gebiet 4732-301 "Trockenrasen-Komplex nordöstlich Herrnschwende", potenziell für diese Art vorhanden.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- Tötungsverbot: Eine Betroffenheit der Zauneidechse im Bereich des an das FFH-Gebiet angrenzenden Zuwegungsabschnittes der WEA KIN 06 nicht ausgeschlossen. Im Rahmen der Bauarbeiten könnten hier zumindest Einzeltiere, welche die Schutzgebietsfläche in Richtung des Zuwegungsabschnittes z. B. zum Aufwärmen verlassen, durch Baufahrzeuge getötet werden. Ein möglicher Einfluss auf den Erhaltungszustand der Art im Schutzgebiet ist aufgrund mangelnder Daten zur Größe der Gesamtpopulation nicht abschätzbar. Um eine Verträglichkeit mit den Schutzziele des FFH-Gebietes herzustellen, ist eine entsprechende **Vermeidungsmaßnahme (V5)** während der Bauphase im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung notwendig:

Vermeidungsmaßnahme V5

- Bauzeitenbeschränkung: Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätszeiten der Zauneidechse im Zeitraum von Oktober bis März

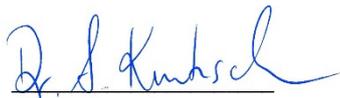
ODER

- abweichend davon ist die Durchführung der Bauarbeiten von April bis September als artenschutzrechtlich unkritisch anzusehen, wenn durch Errichtung und regelmäßige Kontrolle eines Schutzzaunes entlang des betroffenen Zuwegungsabschnittes während der Bauarbeiten die Tiere am Verlassen des FFH-Gebietes gehindert werden.

- Störungsverbot: Das geplante Windfeld liegt ca. 100 m außerhalb eines potenziellen Habitates der Zauneidechse. Aus artenschutzrechtlicher Sicht relevant sind erhebliche, populationswirksame Störungen. Diese werden im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht eintreten, da es das Ziel der Vermeidungsmaßnahme **V5** ist, sämtliche Reptilien vor Beginn der Bauarbeiten aus dem Gelände zu bergen bzw. fernzuhalten. Für den angrenzenden Lebensraum ist lediglich mit einer temporären Störung während der Bauzeit zu rechnen, was weder eine erhebliche noch eine populationsschädigende Wirkung verursacht. Von den geplanten WEA ausgehende und niemals gänzlich vermeidbare Störwirkungen werden somit Einzelereignisse ohne artenschutzrechtliche Relevanz bleiben.
- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Im Rahmen des Vorhabens wird nicht in regelmäßig genutzte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Reptilien eingegriffen. Insofern ist nicht von einem überdurchschnittlich hohen Konfliktpotenzial oder von erheblichen, artenschutzrechtlich relevanten Störungen für Reptilien aufgrund der Errichtung und des Betriebs von den geplanten WEA auszugehen.

6 Ausnahmeprüfung

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im Fall der Vorhaben im Interessengebietes Kindelbrück nicht erforderlich, da – unter Voraussetzung der in Kap. 5 genannten Vermeidungsmaßnahmen V1-V5 – keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prognostizieren ist.



Bearbeitung: Dr. Anna Kuntzsch



überprüft: Dipl.-Ing. (FH) Daniela Friebe

7 Literaturverzeichnis

Bach, L. 2001. Fledermäuse und Windenergienutzung - reale Probleme oder Einbildung? *Vogelkundliche Berichte Niedersachsen*. 2001, Bd. 33 (2), S. 119-124.

Bauer, H.-G., Bezzel, E. und Fiedler, W. 2012. *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Auflage.* Wiebelsheim : Aula, 2012.

Bernotat, D. und Diersche, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen –Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land), 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 107 S.

Brinkmann, R., et al. 2011. *Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. - Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S.* Cuvillier Verlag : Göttingen, 2011.

Dietz, M., Krannich, E. und Weitzel, M. 2015. *Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen.* Jena : TLUG, 2015.

Ellerbrok JS, Farwig N, Peter, F, Voigt CC (2023): Activity of forest bats declines with increasing wind speed when wind turbines are operating. *Global Ecology and Conservation*. DOI: 10.1016/j.gecco.2023.e02782

Frick, S., et al. 2010. Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens - 3. Fassung, Stand 12/2010. *Naturschutzreport*. 2010, 26, S. 47-54.

— **2011.** Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens - 3. Fassung, Stand 12/2010. *Naturschutzreport*. 2011, 26, S. 47-54.

Gassner, E. , et al. 2003. Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. 2. Auflage [Hrsg.] Beck. München : s.n., 2003.

Gellermann, M. 2003. Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. *Natur und Recht*. 2003, Bd. 25 (7), S. 385-394.

Gharadjedaghi, B. und Ehrlinger, M. 2001. Auswirkungen des Windparks bei Nitzschka (LK Altenburger Land) auf die Vogelfauna. *Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen* 38 (3). 2001, S. 73-83.

Gruttke. 2004. Grundüberlegungen, Modelle und Kriterien zur Einschätzung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa - eine Einführung. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*. 2004, 8, S. 7-23.

Grünkorn, T., et al. 2016. Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogramms der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 03253000A-D. 338 S.

Hötker, H., Thomsen, K.-M. und Köster, H. 2004. *Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse - Fakten, Wissenslücken,*

Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Michael-Otto-Institut im NABU. 2004. Endbericht.

Hurst, J., et al. (Hrsg.) 2016. Fledermäuse und Windkraft im Wald: Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3512 84 0201) „Untersuchungen zur Minderung der Auswirkungen von WKA auf Fledermäuse, insbesondere im Wald“. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 396 S.

Hurst, J. 2020. Erfassungen der Fledermausaktivität über dem Wald als Grundlage für methodische Empfehlungen zu Untersuchungen und Maßnahmen an Windkraftstandorten im Wald. Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover : s.n., 2020.

Jaehne, S., et al. 2020. Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringen - 4. Fassung, Stand 11/2020. *Naturschutzreport.* 2020, 30, S. 63-70.

Jeromin, K. 2002. Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (*Alauda arvensis* L. 1758) in der Reproduktionsphase. [Dissertation Univ. Kiel]. 2002.

Kiel, E.-F. 2007. Naturschutzfachliche Auslegung der "neuen" Begriffe. [Vortrag der Landesanstalt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräche des Landesbetriebes Straßenbau NRW]. 07. 11 2007.

KNE. 2020. Anfrage Nr. 188 zu Kollisionsrisiken bodennah fliegender Fledermäuse. 5.. April 2020.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften. 2007. Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitat Directive 92/43/EEC. Final Version. [http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm]. February 2007. S. 88 S.

LAG-VSW. 2014. Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand 2015). *Berichte zum Vogelschutz.* 2014, Bd. 51, S. 15-42.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz)/StA Arten- und Biotopschutz. 2010. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. [Unveröff. Arbeitspapier]. 2010.

Langemach, T. und Dürr, T. 2023. Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel - Stand 09. August 2023.

Lau, M. 2012. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Ortsumgehung Freiburg - die "Westumfahrung Halle" des Artenschutzrechts? [Unpubl. Manuskript. Im Internet unter: http://www.fuesser.de/fileadmin/dateien/publikationen/manuskripte/Ortsumgehung_Freiburg.pdf]. 2012.

Mammen, K. & Mammen, U. (2017). Die Thüringer Feldhamster-Schwerpunktgebiete *Landschaftspflege und Naturschutz (54) 3, 2017*

Meinig, H., et al. 2009. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. [Hrsg.] Bundesamt für Naturschutz. *Naturschutz und Biologische Vielfalt.* 2009, 70 (1), S. 115-153.

MLUV (Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz). 2008. Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 - hier: Änderungen der bisherigen Rechtslage. [Erlass vom 30.04.2008]. 2008.

Niermann, I., et al. 2011. Einfluss von Anlagen- und Landschaftsvariablen auf die Aktivität von Fledermäusen an Windenergieanlagen. [Hrsg.] R. Brinkmann, et al. *Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen*. Göttingen : Cuvillier Verlag, 2011. Bd. Umwelt und Raum Bd. 4, S. 384-405.

Prüger, J., et al. 2021. Rote Liste der Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) Thüringens. In: Rote Listen Thüringens (S. 51–62). Jena

Reichenbach, M. 2003. Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel - Ausmaß und planerische Bewältigung. [Dissertation TU Berlin]. Berlin : s.n., 2003.

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. **Ryslavy, T., et al. 2020.** 57: 13-122, 2020, Bd. Berichte zum Vogelschutz . ISSN 0944-5730.

Rothgänger, A. 2015. Leben unter Tage - der Feldhamster *Cricetus cricetus* (Linnaeus 1758). 2015, 52 (4), S. 157-162.

Sitkewitz, M. 2009. Telemetrische Untersuchungen zur Raum- und Habitatnutzung des Uhus (*Bubo bubo*) in den Revieren Thüngersheim und Retzstadt im Landkreis Würzburg und Main-Spessart - mit Konfliktanalyse bezüglich des Windparks Steinhöhe. *Populationsökologie Greifvogel- und Eulenarten*. 2009, 6, S. 433-459.

Steinborn, H., Reichenbach, M. und Timmermann, H. 2012. Windkraft - Vögel - Lebensräume: Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Norderstedt : books on demand, 2012.

StMI (Bayrisches STAatsministerium des Innern). 2008. Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). 2008.

TLUG. 2017. Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen. Jena : s.n., 2017.

Trautner, J., et al. 2006. Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Norderstedt : Books on Demand, 2006.

UMK (Umweltministerkonferenz) 2020. Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land - Signifikanzrahmen. 17 S.

8 Anhang: Abschichtungstabelle

RLT	Gefährdungsstatus gemäß Roter Liste Thüringens
	1 vom Aussterben bedroht
	2 stark gefährdet
	3 gefährdet
	V Vorwarnliste
	k.E. keine Einschätzung
	R durch extreme Seltenheit gekennzeichnet (Status als Brutvogel)
Schutz	§ besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
	§§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
FFH/VRL	II Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie
	II* prioritäre Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie
	IV Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
	Anh. I Art des Anhangs I der EG-Vogelschutz-Richtlinie
Naturraum	X Arten, von denen aktuelle Nachweise (seit ca. 1990) aus dem Naturraum „Innerthüringer Ackerhügelland“ vorliegen
	- Arten, von denen keine aktuellen Nachweise (seit ca. 1990) aus dem Naturraum „Innerthüringer Ackerhügelland“ vorliegen
Habitateneignung	X Arten, die im Untersuchungsgebiet aufgrund einer geeigneten Habitatstruktur vorkommen könnten
	- Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund einer ungeeigneten Habitatstruktur auszuschließen sind
Nachweis	X Arten, von denen Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet vorliegen
	- Arten, von denen keine Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet oder der näheren Umgebung vorliegen
Begründung	kurze Erläuterung der für das Ergebnis der Relevanzprüfung maßgeblichen Sachverhalte
Ergebnis	<div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <div style="border: 1px solid black; background-color: #6aa84f; color: white; width: 30px; height: 30px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin-right: 5px;">P</div> <div> <p>im Hinblick auf Betroffenheit durch die Errichtung von WEA zu prüfende Arten – „prüfrelevante Arten“</p> <p>→ vertiefte Prüfung in Kap. 6 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags</p> </div> </div> <div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <div style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 30px; margin-right: 5px;"></div> <div> <p>Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen ist</p> <p>→ keine weitere Prüfung erforderlich</p> </div> </div>
Quellenangaben	siehe Tabellenfuß

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH-RL VRL	NR rezent	Habitat-eignung	NW	Begründung	Ergebnis
Säugetiere									
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	§§	II IV	X	-	-	Im UG können potenzielle Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden, Vorkommen im Naturraum möglich ^A	P
<i>Castor fiber</i>	Biber	0	§§	II IV	-	-	-	keine aktuellen Vorkommen im Naturraum ^A ; Bewohner von Fließgewässern und größerer naturnaher (vegetationsreicher) Stillgewässer; Stauseen in der Umgebung des Windfeldes entsprechen nicht den artspezifischen Habitatsprüchen	
<i>Canis lupus</i>	Wolf	2	§§	II IV	X			Bewohner deckungsreicher und störungsarmer Wälder und des Halboffenlandes, keine Habitateignung des Untersuchungsgebietes	
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	§§	IV	X	X	-	Feldhamster sind im Naturraum nicht nachgewiesen; die Böden des Windfeldes weisen teilweise einen steinarmen, für die Anlage von Bauen potenziell geeigneten Oberboden auf, so dass aktuelle Vorkommen nicht ausgeschlossen werden können	P
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	§§	IV	-	-	-	In Thüringen selten ^A , Vorkommen im Naturraum möglich ^A ; im UG können potenzielle Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden	P
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	2	§§	IV	X	-	-	im UG können potenzielle Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden; Vorkommen im Naturraum möglich ^A	P
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	1	§§	IV	X	-	-	Bewohner deckungsreicher und störungsarmer Wälder und des Halboffenlandes, keine Habitateignung des Untersuchungsgebietes	
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	2	§§	II IV	-	-	-	keine aktuellen Vorkommen im Naturraum ^B , Bewohner von Fließgewässern, keine Habitateignung des Untersuchungsgebietes	

<i>Lynx lynx</i>	Luchs	1	§§	II IV	-	-	-	keine aktuellen Vorkommen im Naturraum ^B ; Bewohner unzerschnittener störungsarmer Wälder, keine Habitat-eignung des Untersuchungsgebietes	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	§§	IV	X	-	-	vereinzelte Nachweise im Naturraum ^B ; Bewohner reich strukturierter, unterwuchsreicher Laubwälder, keine Habitat-eignung des Untersuchungsgebietes	
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	1	§§	IV	-	-	-	Nur zwei Nachweise in Thüringen, keine aktuellen Vorkommen im Naturraum ^A ; keine Eignung des Untersuchungsgebietes als Fledermausquartier, da keine potenziellen Quartiere vorhanden	P
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	§§	II IV	X	-	-	im UG können potenzielle Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden; Vorkommen im Naturraum möglich ^A	P
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	§§	IV	X	-	-	im UG können potenzielle Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden; Art selten. Die wenigen Funde konzentrieren sich auf gewässernahe Bereiche mit Schwerpunkt in den Mittelgebirgen ^A	P
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	R	§§	II IV	-	-	-	aktuelle keine Vorkommen im Naturraum, Art extrem selten ^A ; keine Eignung des Untersuchungsgebietes als Fledermausquartier, da keine potenziellen Quartiere vorhanden	P
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	k.E.	§§	IV	X	-	-	im UG können potenzielle Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden; Vorkommen im Naturraum möglich ^A	P
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	3	§§	II IV	X	-	-	im UG können potenzielle Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden; Vorkommen im Naturraum möglich ^A	P
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	§§	IV	X	-	-	im UG können potenzielle Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden; Art verbreitet ^C , Vorkommen im Naturraum möglich ^A	P
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	§§	IV	X		-	im UG können potenzielle Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden; Art mäßig häufig, Vorkommen im Naturraum möglich ^A	P

<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	§§	IV	X		-	im UG können potenzielle Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden; typische Waldfledermaus, Vorkommen im Naturraum möglich ^A	P
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	1	§§	IV	-	X	-	im UG können potenzielle Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden; Art selten ^C , aktuelle Vorkommen im Naturraum ^A	P
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	2	§§	IV	-	X	-	im UG können potenzielle Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden; Thüringen eher Durchzugsland, nahezu keine Quartiere bekannt ^C , aktuelle Vorkommen im Naturraum ^A	P
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	§§	IV	X	X	-	im UG können potenzielle Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden; mäßig häufige Art ^C , Vorkommen im Naturraum möglich ^A	P
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	k.E.	§§	IV	-	X	-	im UG können potenzielle Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden; seltene Art ^C , Vorkommen im Naturraum möglich ^A	P
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	§§	IV	X	X	-	im UG können potenzielle Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden; mäßig häufige Art ^C , Vorkommen im Naturraum möglich ^A	P
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	§§	IV	X	X	-	im UG können potenzielle Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden; sehr seltene Art ^C , Vorkommen im Naturraum möglich ^A	P
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	3	§§	II IV	-	-	-	im UG können potenzielle Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden; seltene Art ^C , Vorkommen im Naturraum möglich ^A	P

<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	G	§§	IV	-	X	-	im UG können potenzielle Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden; sehr seltene Art, Vorkommen im Naturraum möglich ^D	P
Vögel									
<p><i>Der Artenbestand an Brutvögeln sowie Zug- und Rastvögeln im Untersuchungsgebiet wurde vollständig erfasst. Alle in mindestens einem Jahr als Brutvogel oder brutverdächtig nachgewiesenen Arten werden als planungsrelevant eingestuft (vgl. Kap. 4.2, Tab. 3). Eine gesonderte Abschichtung ist nicht erforderlich.</i></p>									
Amphibien									
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	§§	IV	X	-	-	Keine LINFOS-Nachweise im UG ^A ; keine für Amphibien geeigneten Laichgewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	1	§§	II IV	-	-	-	Keine LINFOS-Nachweise im UG ^A ; keine für Amphibien geeigneten Laichgewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden	
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	1	§§	II IV				Art in Thüringen erst neu aufgenommen-einzige Nachweise derzeit im äußersten Nordwesten bei Altenburg, keine für Amphibien geeigneten Laichgewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden	

<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	§§	IV	X	-	-	Keine LINFOS-Nachweise im UG ^A ; mehrere Vorkommen der Art im Naturraum ^B keine für Amphibien geeigneten Laichgewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	1	§§	IV	X	-	-	Keine LINFOS-Nachweise im UG ^A ; mehrere Vorkommen der Art im Naturraum ^B keine für Amphibien geeigneten Laichgewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	3	§§	IV	X	-	-	Keine LINFOS-Nachweise im UG ^A ; mehrere Vorkommen der Art im Naturraum ^B keine für Amphibien geeigneten Laichgewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	3	§§	IV	X	-	-	Keine LINFOS-Nachweise im UG ^A ; mehrere Vorkommen der Art im Naturraum ^B keine für Amphibien geeigneten Laichgewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	2	§§	IV	X	-	-	Art ist im Naturraum sehr selten ^B ; keine für Amphibien geeigneten Laichgewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	R	§§	IV	-	-	-	in Thüringen ausschließlich im Altenburger Land ^B ; keine für Amphibien geeigneten Laichgewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	*	§§	IV	X	-	-	Keine LINFOS-Nachweise im UG ^A ; Art ist im Naturraum sehr selten ^B ; keine für Amphibien geeigneten Laichgewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	3	§§	II IV	X	-	-	Nächstgelegenes Vorkommen ca. 7 km vom Vorhaben im FFH-Gebiet Hainleite - Wipperdurchbruch-Kranichholz ^A ; mehrere Vorkommen der Art im Naturraum ^B , keine für Amphibien geeigneten Laichgewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden
Reptilien								

<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter/ Glattnatter	2	§§	IV	X	-	-	Keine LINFOS-Nachweise im UG ^A ; im Naturraum sehr selten ^B ; Bewohner trockener, wärmebegünstigter Biotope; Lebensräume im Vorhabengebiet erfüllen nicht die artspezifischen Habitatansprüche, jedoch ein Vorkommen auf dem Trockenrasenkomplex nordöstlich Herrnschwende nicht auszuschließen.	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	*	§§	IV	X	-	-	Art ist im Naturraum weit verbreitet ^B ; Bewohner trockener bis frischer, wärmebegünstigter Biotope; Lebensräume im Vorhabengebiet erfüllen nicht die artspezifischen Habitatansprüche, jedoch ein Vorkommen auf dem Trockenrasenkomplex nordöstlich Herrnschwende nicht auszuschließen.	P
Käfer									
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	2	§§	II IV	-	-	-	Nächstgelegenes Vorkommen ca. 7 km vom Vorhaben im FFH-Gebiet Hainleite-Wipperdurchbruch-Kranichholz ^A ; keine aktuellen Vorkommen im Naturraum ^B ; geeignete Habitate (alte, brüchige Laubbäume) im UG nicht vorhanden	
Libellen									
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	2	§§	II	X	-	-	Nächstgelegenes Vorkommen ca. 7 km vom Vorhaben im FFH-Gebiet Esperstedter Ried-Salzstellen bei Artern ^A Art ist im Naturraum verbreitet ^B ; keine für Libellen geeigneten Gewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden	
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	§§	II				Das Vorkommen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Niederungen der Helme und Unstrut im Kyffhäuserkreis beschränkt ^A keine für Libellen geeigneten Gewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden	

<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	R	§§	IV	-	-	-	Die Asiatische Keiljungfer konnte erst 2006 wieder in Thüringen nachgewiesen werden. Das Vorkommen befindet sich an der Unstrut, äußerste Grenze zu Sachsen-Anhalt, ^A keine aktuellen Vorkommen im Naturraum ^B ; keine für Libellen geeigneten Gewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	1	§§	IV	-	-	-	Keine beständigen Vorkommen in Thüringen bekannt ^A ; keine aktuellen Vorkommen im Naturraum ^B ; keine für Libellen geeigneten Gewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	§§	II IV	-	-	-	Nur 20 Fundorte in Thüringen nachgewiesen ^A ; keine aktuellen Vorkommen im Naturraum ^B ; keine für Libellen geeigneten Gewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	1	§§	II IV	-	-	-	Nur 18 Fundorte bisher in Thüringen ^A ; keine aktuellen Vorkommen im Naturraum ^B ; keine für Libellen geeigneten Gewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden
Schmetterlinge								
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	0	§§	IV	-	-	-	in Thüringen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgestorben ^C ; Bewohner von offenen Wäldern und Waldlichtungen; geeignete Habitate im UG nicht vorhanden
<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollflügel	1	§§	II IV	-	-	-	nur eine Handvoll Vorkommen in Thüringen bekannt ^B ; Kein Nachweis auf dem nahegelegenen Trockenrasen-Komplex nordöstlich Hirschfeld ^A
<i>Glaucopsyche arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	2	§§	IV	-	-	-	Bewohner von Halbtrockenrasen mit größeren Vorkommen von <i>Thymus pulegioides</i> ; Raupenfutterpflanze tritt im UG nicht auf
<i>Glaucopsyche nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	§§	II IV	X	-	-	im Naturraum extrem selten ^B ; Bewohner von Feuchtwiesen mit Vorkommen von <i>Sanguisorba officinalis</i> ; Raupenfutterpflanze tritt im UG nicht auf ^A

<i>Glaucopsyche teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	§§	II IV	-	-	-	keine aktuellen Vorkommen im Naturraum ^B ; Bewohner von Feuchtwiesen mit Vorkommen von <i>Sanguisorba officinalis</i> ; Raupenfutterpflanze tritt im UG nicht auf ^A
<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule	1	§§	II IV	-	-	-	nur ein Vorkommen in Südhüringen bekannt ^B ; Raupenfutterpflanze (<i>Peucedanum officinale</i>) nicht im UG vorkommend ^A
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	1	§§	IV	-	-	-	in Thüringen nur Vorkommen aus der Rhön bekannt ^B ; Raupenfutterpflanze (<i>Corydalis</i>) nicht im UG vorkommend ^A
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	2	§§	IV	X	-	-	keine Nachweise im Naturraum ^{A,B} ; enge Bindung an Ruderal- und Staudenfluren frischer bis feuchter Standorte mit Vorkommen der Futterpflanzen <i>Epilobium</i> und <i>Oenothera</i> ; Ruderalfluren zwar im UG verbreitet, Raupenfutterpflanzen fehlen aber weitgehend
Weichtiere								
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	0	§§	II IV	-	-	-	keine rezenten Vorkommen in Thüringen bekannt, lebt in der Verlandungszone vegetationsreicher Stillgewässer und langsam fließender Wiesengraben mit dichten Wasserpflanzenbeständen; keine für Mollusken geeigneten Gewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	1	§§	II IV	-	-	-	keine aktuellen Vorkommen im Naturraum ^B ; Fließgewässerart, keine für Mollusken geeigneten Gewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden
Samenpflanzen								
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	2	§§	II IV	-	-	-	keine aktuellen Vorkommen im Naturraum, Art ist nur aus dem Alperstedter Ried bekannt ^B ; Feuchtwiesenart, keine geeigneten Wuchsorte im UG

<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	2	§§	II IV	X	-	-	im Naturraum extrem selten ^B ; Art lichter bis halbschattiger Kiefernforste und Laubwälder, keine geeigneten Wuchsorte im UG	
Farne									
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger farn/Hautfarn	Dünn-	*	§§	II IV	-	-	keine aktuellen Vorkommen im Naturraum (nur im Eichsfeld) ^{A,B} ; Wuchsorte an schattigen Sandsteinfelsen	

Quellen

- A** Artensteckbrief der TLUG bzw. Bericht „Pflege- und Entwicklungsplan für Projektgebiet 5- Trockenrasen-Komplex nordöstlich Herrnschwende“ vom Büro RANA im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Natur- und Umweltschutz Thüringen, Life+-Projekt März 2012
- B** TLUBN: Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel), Stand 16.11.2009
- C** BERICHT ZUR ROTEN LISTE FLEDERMÄUSE THÜRINGENS 2021, TLUBN